

Antrag auf Erhöhung und Änderung Ideal Bausparen Tarif C

Tarifvarianten F, FX, R und U

Vertragsnummer

Name des Antragstellers

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene
Formular zurück an:

Wüstenrot Bausparkasse AG
71630 Ludwigsburg

Tarif C

Tarifvarianten F, FX, R, U
*) für Neuabschlüsse ab 01.07.2015

Empfangsbestätigung

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir

die anliegenden Informationen und Unterlagen erhalten habe/en:

1. Die vorvertragliche Information zum Bausparvertrag im Tarif C Tarifvarianten F, FX, R, U *) einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht und die Widerrufsfolgen.
2. Das Produktinformationsblatt der Wüstenrot Bausparkasse AG zum Tarif C Tarifvarianten F, FX, R, U *) gemäß der Beschreibung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.
3. Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (ABB) Tarif C Tarifvarianten F, FX, R, U *).

Ort, Datum

Unterschrift aller Antragsteller



Antrag auf Erhöhung und Änderung des Bausparvertrages

Ideal Bausparen Tarif C Tarifvarianten F, FX, R und U

Vertragsnummer des zu erhöhenden Vertrages

Wüstenrot Bausparkasse AG · 71630 Ludwigsburg · Aufsichtsratsvorsitzender: Jürgen A. Junker · Vorstand: Bernd Herntweck (Vors.) · Matthias Bogk · Amtsgericht Stuttgart HRB 205323

Antragsteller und wirtschaftlich Berechtigter

Herr Frau Eheleute / eing. Lebenspartner ohne Anrede

Titel	Vorname	Name
-------	---------	------

Familienstand (wegen Erhebung der Freistellung)
1 = ledig, 2 = verheiratet / eingetragene Lebenspartnerschaften, 3 = verwitwet, 4 = geschieden, 5 = getrennt lebend, 6 = verheiratet, getrennt veranlagt

Anschrift nur bei Änderung eintragen

Titel	Vorname Ehegatte	ggf. Name Ehegatte
Straße		Hs.Nr.
PLZ	Wohnort	
Beruf		Telefon
E-Mail für Kundenportal Erläuterungen siehe Rückseite		Mobil
E-Mail für Kundenportal Ehegatte Erläuterungen siehe Rückseite		Mobil Ehegatte

Geburtsdatum	Geburtsort
Geburtsdatum Ehegatte	Geburtsort Ehegatte
Staatsangehörigkeit	
Staatsangehörigkeit Ehegatte	

Freiwillige Service-Informationen

Name des 1. Kindes	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	Geburtsdatum	Name des 2. Kindes	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	Geburtsdatum
--------------------	--	--------------	--------------------	--	--------------

Bausparsumme (BS)

EUR <input type="text"/>	Erhöhung um	EUR <input type="text"/>	Erhöhungsgebühr	EUR <input type="text"/>
neue Bausparsumme	mtl. Regelsparbeitrag	EUR <input type="text"/>		

Änderung der für die Zuteilung ausschlaggebenden Daten

Bitte führen Sie meinen Bausparvertrag mit folgenden für die Zuteilung ausschlaggebenden Daten:

Tarifvariante F Darlehenszinssatz in % p. a. 3,35 2,35 1,35

Tarifvariante F und FX Tilgungsbeitrag in % 4 5 6 7 8 9 10

oder alternativ EUR (mind. 4 % und höchstens 10 % der Bausparsumme).

Mir ist bekannt, dass ein Wechsel des Darlehenszinssatzes in der Tarifvariante F – mit Ausnahme der Wechsel von 1,35 % und 2,35 % zu 3,35 % – sowie des Tilgungsbeitrags nur mit Zustimmung der Bausparkasse (§ 1 Abs. 5 ABB) möglich ist.

Ermächtigung zum Lastschriftinzug (jederzeit widerruflich – bitte Voraussetzungen für termingerechten Einzugsbeginn beachten – siehe Rückseite)

Einzug durch SEPA-Lastschrift (Mandat erforderlich) abweichender Zahler

Ich bin damit einverstanden, dass für diesen Vertrag die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) gemäß Ideal Bausparen Tarif C für Neuabschlüsse in den Tarifvarianten F, FX, R und U ab dem 1.7.2015 gelten. Ein Merkblatt zur Datenverarbeitung und ein Exemplar dieses Antrags habe ich erhalten. Die umseitigen „Wichtigen Hinweise“ wegen Zuteilung des Bausparvertrages, Nebenabreden und Einzahlungen habe ich gelesen.

Mit der Zahlung folgender Entgelte erkläre ich mich ausdrücklich einverstanden: die o. g. Erhöhungsgebühr gemäß § 13 Abs. 5 ABB, eine jährliche Kontogebühr in den Tarifvarianten F, R und U in Höhe von 15 € gemäß § 17 Abs. 1 ABB, ein Agio bei Auszahlung des Bauspardarlehens in Höhe von 2 % des Darlehensbetrages in den Tarifvarianten R, U und nach Wechsel von U in F gemäß § 10 ABB. Hinzu kommen beim Bauspardarlehen die laufenden Darlehenszinsen. Ich bin damit einverstanden, dass bei einem Vertrag, der vor dem 01.01.2009 abgeschlossen und nach Tarif C umgewandelt wurde, nach Erhöhung für Beiträge und Zinsen keine Wohnungsbauprämie mehr beantragt werden kann.

Hinweis zu Vertragsänderungen (§13 ABB) in den Tarifvarianten R und U Tarife C

Nach § 3 (2) ABB wird in den Tarifvarianten R und U nach einer Vertragsänderung (Erhöhung von Bausparverträgen) ein Zinsbonus nicht mehr gewährt.

Die umseitig abgedruckte „Erklärung Datenschutz und Entbindung vom Bankgeheimnis“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin einverstanden mit dem gemeinsamen Kontoauszugsversand der Verarbeitung meiner Angaben zur Gewerkschaftszugehörigkeit (Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen)

Bei Minderjährigen: Anschrift des gesetzlichen Vertreters, falls abweichend vom Antragsteller.

Ort / Datum Unterschrift: Vor- und Zuname aller Antragsteller, Eltern / Vormund / Betreuer / Pfleger ggf. Minderjähriger

Fachmann vor Ort

Stempel und Unterschrift des Fachmanns vor Ort, der hiermit die Prüfung von Person und Anschrift des Kunden aufgrund eines gültigen Ausweises bestätigt.

Raum für den Stempel und die Unterschrift des Fachmanns vor Ort

Vertriebsweg **1 1 2**



Bitte senden Sie den unterschriebenen Informationsbogen für den Einleger zurück an:

**Wüstenrot Bausparkasse AG
71630 Ludwigsburg**

Sehr geehrte Einlegerin, sehr geehrter Einleger,

mit dem nachstehenden Informationsbogen informieren wir Sie über die gesetzliche Einlagensicherung.

INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER

Einlagen bei der Wüstenrot Bausparkasse AG sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR. (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28, 10178 Berlin Telefon: +49 30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	Datum, Unterschrift des Einlegers

Zusätzliche Informationen

- (1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.
- (2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 Euro auf einem Sparkonto und 20 000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 Euro erstattet.
- (3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 Euro für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100 000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über <http://www.edb-banken.de>.
- (4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Telefon: +49 30 59 00 11 960, E-Mail: info@edb-banken.de, <http://www.edb-banken.de>. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 Euro) spätestens innerhalb 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über <http://www.edb-banken.de>.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.



Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Mandat zurück an:

Wüstenrot Bausparkasse AG
71630 Ludwigsburg

Vertragsnummer

Name Vertragsinhaber

SEPA-Lastschriftmandat mit Einzugsmodalitäten

- Neuanlage SEPA-Lastschriftmandat
 Erweiterung zu einem bestehenden SEPA-Lastschriftmandat für folgende Bankverbindung:

IBAN	LKZ	Prüfz.	BLZ	Konto
D E				

Zahlungsempfänger

Wüstenrot Bausparkasse AG, 71630 Ludwigsburg
Deutschland

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE92ZZZ00000032166

Kontoinhaber (nur bei Neuanlage Mandat)

Herr Frau Firma

Titel, Vorname, Name

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Land

Bitte geben Sie Ihre Telefonnummer für etwaige Nachfragen an. Danke!

IBAN	LKZ	Prüfz.	BLZ	Konto
D E				

Ich ermächtige die Wüstenrot Bausparkasse AG, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Wüstenrot Bausparkasse AG auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Die Mandatsreferenz wird mir von der Wüstenrot Bausparkasse AG mitgeteilt.

Die Bausparkasse wird vor Einreichung der SEPA-Lastschrift über den Lastschriftbetrag und Belastungstag informieren. Ich bin damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die grundsätzliche 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung bis auf maximal einen Bankarbeitstag vor Belastung verkürzt wird. Der Zahlungspflichtige verpflichtet sich gegenüber der Bausparkasse, stets seine aktuellen Adressdaten mitzuteilen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Lastschrifteinzug

- Einmaliger Einzug (z. B. AG): am 1. 15. _____ EUR
Monat / Jahr (MM / JJJJ)
- Monatlicher Einzug: ab 1. 15. _____ EUR
Monat / Jahr (MM / JJJJ)

Ort und Datum

- Unterschrift - der Kontoinhaber

Vertragsnummer

Name des Antragstellers

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene
Formular zurück an:

Wüstenrot Bausparkasse AG
71630 Ludwigsburg

Tarif C

Tarifvarianten F, FX, R, U
*) für Neuabschlüsse ab 01.07.2015

Empfangsbestätigung

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir

die anliegenden Informationen und Unterlagen erhalten habe/en:

1. Die vorvertragliche Information zum Bausparvertrag im Tarif C Tarifvarianten F, FX, R, U *) einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht und die Widerrufsfolgen.
2. Das Produktinformationsblatt der Wüstenrot Bausparkasse AG zum Tarif C Tarifvarianten F, FX, R, U *) gemäß der Beschreibung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.
3. Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (ABB) Tarif C Tarifvarianten F, FX, R, U *).

Ort, Datum

Unterschrift aller Antragsteller

Antrag auf Erhöhung und Änderung des Bausparvertrages

Ideal Bausparen Tarif C Tarifvarianten F, FX, R und U

Vertragsnummer des zu erhöhenden Vertrages

Wüstenrot Bausparkasse AG · 71630 Ludwigsburg · Aufsichtsratsvorsitzender: Jürgen A. Junker · Vorstand: Bernd Herntweck (Vors.) · Matthias Bogk · Amtsgericht Stuttgart HRB 205323

Antragsteller und wirtschaftlich Berechtigter

Herr Frau Eheleute / eing. Lebenspartner ohne Anrede

Titel	Vorname	Name
-------	---------	------

Familienstand (wegen Erhebung der Freistellung)
1 = ledig, 2 = verheiratet / eingetragene Lebenspartnerschaften, 3 = verwitwet, 4 = geschieden, 5 = getrennt lebend, 6 = verheiratet, getrennt veranlagt

Anschrift nur bei Änderung eintragen

Titel	Vorname Ehegatte	ggf. Name Ehegatte
Straße		Hs.Nr.
PLZ	Wohnort	
Beruf		Telefon
E-Mail für Kundenportal Erläuterungen siehe Rückseite		Mobil
E-Mail für Kundenportal Ehegatte Erläuterungen siehe Rückseite		Mobil Ehegatte

Geburtsdatum	Geburtsort
Geburtsdatum Ehegatte	Geburtsort Ehegatte
Staatsangehörigkeit	
Staatsangehörigkeit Ehegatte	

Freiwillige Service-Informationen

Name des 1. Kindes	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	Geburtsdatum	Name des 2. Kindes	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	Geburtsdatum
--------------------	--	--------------	--------------------	--	--------------

Bausparsumme (BS)

EUR	<input type="text"/>	Erhöhung um	EUR	<input type="text"/>	Erhöhungsgebühr	EUR	<input type="text"/>
	neue Bausparsumme			mtl. Regelsparbeitrag			EUR
EUR	<input type="text"/>		EUR	<input type="text"/>			

Änderung der für die Zuteilung ausschlaggebenden Daten

Bitte führen Sie meinen Bausparvertrag mit folgenden für die Zuteilung ausschlaggebenden Daten:

Tarifvariante F Darlehenszinssatz in % p. a. 3,35 2,35 1,35

Tarifvariante F und FX Tilgungsbeitrag in % 4 5 6 7 8 9 10

oder alternativ EUR (mind. 4 % und höchstens 10 % der Bausparsumme).

Mir ist bekannt, dass ein Wechsel des Darlehenszinssatzes in der Tarifvariante F – mit Ausnahme der Wechsel von 1,35 % und 2,35 % zu 3,35 % – sowie des Tilgungsbeitrags nur mit Zustimmung der Bausparkasse (§ 1 Abs. 5 ABB) möglich ist.

Ermächtigung zum Lastschriftinzug (jederzeit widerruflich – bitte Voraussetzungen für termingerechten Einzugsbeginn beachten – siehe Rückseite)

Einzug durch SEPA-Lastschrift (Mandat erforderlich) abweichender Zahler

Ich bin damit einverstanden, dass für diesen Vertrag die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) gemäß Ideal Bausparen Tarif C für Neuabschlüsse in den Tarifvarianten F, FX, R und U ab dem 1.7.2015 gelten. Ein Merkblatt zur Datenverarbeitung und ein Exemplar dieses Antrags habe ich erhalten. Die umseitigen „Wichtigen Hinweise“ wegen Zuteilung des Bausparvertrages, Nebenabreden und Einzahlungen habe ich gelesen.

Mit der Zahlung folgender Entgelte erkläre ich mich ausdrücklich einverstanden: die o. g. Erhöhungsgebühr gemäß § 13 Abs. 5 ABB, eine jährliche Kontogebühr in den Tarifvarianten F, R und U in Höhe von 15 € gemäß § 17 Abs. 1 ABB, ein Agio bei Auszahlung des Bauspardarlehens in Höhe von 2 % des Darlehensbetrages in den Tarifvarianten R, U und nach Wechsel von U in F gemäß § 10 ABB. Hinzu kommen beim Bauspardarlehen die laufenden Darlehenszinsen.

Ich bin damit einverstanden, dass bei einem Vertrag, der vor dem 01.01.2009 abgeschlossen und nach Tarif C umgewandelt wurde, nach Erhöhung für Beiträge und Zinsen keine Wohnungsbauprämie mehr beantragt werden kann.

Hinweis zu Vertragsänderungen (§13 ABB) in den Tarifvarianten R und U Tarife C

Nach § 3 (2) ABB wird in den Tarifvarianten R und U nach einer Vertragsänderung (Erhöhung von Bausparverträgen) ein Zinsbonus nicht mehr gewährt.

Die umseitig abgedruckte „Erklärung Datenschutz und Entbindung vom Bankgeheimnis“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin einverstanden mit dem gemeinsamen Kontoauszugsversand der Verarbeitung meiner Angaben zur Gewerkschaftszugehörigkeit (Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen)

Bei Minderjährigen: Anschrift des gesetzlichen Vertreters, falls abweichend vom Antragsteller.

Ort / Datum Unterschrift: Vor- und Zuname aller Antragsteller, Eltern / Vormund / Betreuer / Pfleger ggf. Minderjähriger

Fachmann vor Ort

Stempel und Unterschrift des Fachmanns vor Ort, der hiermit die Prüfung von Person und Anschrift des Kunden aufgrund eines gültigen Ausweises bestätigt.

Raum für den Stempel und die Unterschrift des Fachmanns vor Ort

Vertriebsweg

Vertragsnummer

Name des Antragstellers

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene
Formular zurück an:

Wüstenrot Bausparkasse AG
71630 Ludwigsburg

Tarif C

Tarifvarianten F, FX, R, U
*) für Neuabschlüsse ab 01.07.2015

Empfangsbestätigung

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir

die anliegenden Informationen und Unterlagen erhalten habe/en:

1. Die vorvertragliche Information zum Bausparvertrag im Tarif C Tarifvarianten F, FX, R, U *) einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht und die Widerrufsfolgen.
2. Das Produktinformationsblatt der Wüstenrot Bausparkasse AG zum Tarif C Tarifvarianten F, FX, R, U *) gemäß der Beschreibung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.
3. Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (ABB) Tarif C Tarifvarianten F, FX, R, U *).

Ort, Datum

Unterschrift aller Antragsteller

Antrag auf Erhöhung und Änderung des Bausparvertrages
Ideal Bausparen Tarif C Tarifvarianten F, FX, R und U

Vertragsnummer des zu erhöhenden Vertrages

Wüstenrot Bausparkasse AG · 71630 Ludwigsburg · Aufsichtsratsvorsitzender: Jürgen A. Junker · Vorstand: Bernd Herntweck (Vors.) · Matthias Bogk · Amtsgericht Stuttgart HRB 205323

Antragsteller und wirtschaftlich Berechtigter

Herr Frau Eheleute / eing. Lebenspartner ohne Anrede

Titel	Vorname	Name
-------	---------	------

Familienstand (wegen Erhebung der Freistellung)
1 = ledig, 2 = verheiratet / eingetragene Lebenspartnerschaften, 3 = verwitwet, 4 = geschieden, 5 = getrennt lebend, 6 = verheiratet, getrennt veranlagt

Anschrift nur bei Änderung eintragen

Titel	Vorname Ehegatte	ggf. Name Ehegatte
Straße		Hs.Nr.
PLZ	Wohnort	
Beruf		Telefon
E-Mail für Kundenportal Erläuterungen siehe Rückseite		Mobil
E-Mail für Kundenportal Ehegatte Erläuterungen siehe Rückseite		Mobil Ehegatte

Geburtsdatum	Geburtsort
Geburtsdatum Ehegatte	Geburtsort Ehegatte
Staatsangehörigkeit	
Staatsangehörigkeit Ehegatte	

Freiwillige Service-Informationen

Name des 1. Kindes	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	Geburtsdatum	Name des 2. Kindes	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	Geburtsdatum
--------------------	--	--------------	--------------------	--	--------------

Bausparsumme (BS)

EUR	<input type="text"/>	Erhöhung um	EUR	<input type="text"/>	Erhöhungsgebühr	EUR	<input type="text"/>
	neue Bausparsumme			mtl. Regelsparbeitrag			
EUR	<input type="text"/>		EUR	<input type="text"/>			

Änderung der für die Zuteilung ausschlaggebenden Daten

Bitte führen Sie meinen Bausparvertrag mit folgenden für die Zuteilung ausschlaggebenden Daten:

Tarifvariante F Darlehenszinssatz in % p. a. 3,35 2,35 1,35

Tarifvariante F und FX Tilgungsbeitrag in % 4 5 6 7 8 9 10

oder alternativ EUR (mind. 4 % und höchstens 10 % der Bausparsumme).

Mir ist bekannt, dass ein Wechsel des Darlehenszinssatzes in der Tarifvariante F – mit Ausnahme der Wechsel von 1,35 % und 2,35 % zu 3,35 % – sowie des Tilgungsbeitrags nur mit Zustimmung der Bausparkasse (§ 1 Abs. 5 ABB) möglich ist.

Ermächtigung zum Lastschriftinzug (jederzeit widerruflich – bitte Voraussetzungen für termingerechten Einzugsbeginn beachten – siehe Rückseite)

Einzug durch SEPA-Lastschrift (Mandat erforderlich) abweichender Zahler

Ich bin damit einverstanden, dass für diesen Vertrag die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) gemäß Ideal Bausparen Tarif C für Neuabschlüsse in den Tarifvarianten F, FX, R und U ab dem 1.7.2015 gelten. Ein Merkblatt zur Datenverarbeitung und ein Exemplar dieses Antrags habe ich erhalten. Die umseitigen „Wichtigen Hinweise“ wegen Zuteilung des Bausparvertrages, Nebenabreden und Einzahlungen habe ich gelesen.

Mit der Zahlung folgender Entgelte erkläre ich mich ausdrücklich einverstanden: die o. g. Erhöhungsgebühr gemäß § 13 Abs. 5 ABB, eine jährliche Kontogebühr in den Tarifvarianten F, R und U in Höhe von 15 € gemäß § 17 Abs. 1 ABB, ein Agio bei Auszahlung des Bauspardarlehens in Höhe von 2 % des Darlehensbetrages in den Tarifvarianten R, U und nach Wechsel von U in F gemäß § 10 ABB. Hinzu kommen beim Bauspardarlehen die laufenden Darlehenszinsen. Ich bin damit einverstanden, dass bei einem Vertrag, der vor dem 01.01.2009 abgeschlossen und nach Tarif C umgewandelt wurde, nach Erhöhung für Beiträge und Zinsen keine Wohnungsbauprämie mehr beantragt werden kann.

Hinweis zu Vertragsänderungen (§13 ABB) in den Tarifvarianten R und U Tarife C

Nach § 3 (2) ABB wird in den Tarifvarianten R und U nach einer Vertragsänderung (Erhöhung von Bausparverträgen) ein Zinsbonus nicht mehr gewährt.

Die umseitig abgedruckte „Erklärung Datenschutz und Entbindung vom Bankgeheimnis“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin einverstanden mit dem gemeinsamen Kontoauszugsversand der Verarbeitung meiner Angaben zur Gewerkschaftszugehörigkeit (Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen)

Bei Minderjährigen: Anschrift des gesetzlichen Vertreters, falls abweichend vom Antragsteller.

Ort / Datum Unterschrift: Vor- und Zuname aller Antragsteller, Eltern / Vormund / Betreuer / Pfleger ggf. Minderjähriger

Fachmann vor Ort

Stempel und Unterschrift des Fachmanns vor Ort, der hiermit die Prüfung von Person und Anschrift des Kunden aufgrund eines gültigen Ausweises bestätigt.

Raum für den Stempel und die Unterschrift des Fachmanns vor Ort

Vertriebsweg **1 1 2**

Erklärung Datenschutz und Entbindung vom Bankgeheimnis

Ich möchte einen Vertrag zu einem Produkt der Wüstenrot Bausparkasse AG erhöhen.

Nähere Informationen zur Tätigkeit der Wüstenrot Bausparkasse AG und den Unternehmen der Wüstenrot & Württembergische-Gruppe können den Datenschutzhinweisen der Wüstenrot Bausparkasse AG „Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte / Informationen nach Artikeln 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)“ entnommen und online unter <https://www.wuestenrot.de/de/datenschutz.html> eingesehen werden.

Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Unternehmen der Wüstenrot & Württembergische-Gruppe führen meine Stammdaten sowie Angaben über den Zusammenhang bestehender Verträge zur zentralisierten Bearbeitung von bestimmten Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf (z. B. Telefonate, Post, Inkasso, Betrugsprävention, interne Verwaltungszwecke, Daten-/IT-Sicherheit) in gemeinsamen Datensammlungen und geben sie an die für mich regional jeweils zuständigen Vermittler weiter, soweit dies dem Abschluss, der Durchführung und Beendigung meiner Verträge und vorvertraglichen Maßnahmen dient. Beschränkt auf diesen Zweck entbinde ich die Wüstenrot Bausparkasse AG vom Bankgeheimnis.

Bezüglich der nachfolgend genannten Verarbeitung erkläre ich auf dem Antrag mein Einverständnis und entbinde dementsprechend die Wüstenrot Bausparkasse AG vom Bankgeheimnis.

Gemeinsamer Kontoauszugsversand

Mit meiner Zustimmung erfolgt ein gemeinsamer Versand von Kontoauszügen an Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Gewerkschaftszugehörigkeit

Mit meiner Zustimmung **verarbeitet die Wüstenrot Bausparkasse AG** meine Angaben zur Gewerkschaftszugehörigkeit und damit verbundene weitere Antragsdaten, soweit dies **für die Berechnung von Vorteilsbedingungen**, zur Beratung und Betreuung oder zum Zweck von Informationen durch die für mich regional jeweils zuständigen Vermittler bzw. **zuständigen Kooperationspartner sowie gewerkschaftsnahen Servicepartner** erforderlich ist.

Widerruf der Einwilligungserklärungen

Die jeweilige Einwilligungserklärung kann ich jederzeit widerrufen. Mein Widerruf hat keinen Einfluss auf bestehende Verträge. Er wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Mein Widerruf kann ich z. B. unter Telefon: 07141 16-0, Fax: 07141 16-853637, E-Mail: kundenservice@wuestenrot.de mitteilen.

Ideal Bausparen – eine gute Wahl

Einige wichtige Hinweise für Sie:

1. Wenn Sie uns eine E-Mail mitteilen, wird automatisch ein Zugang zum elektronischen Kundenportal angelegt. Sie erhalten in den nächsten Tagen eine E-Mail mit dem Feld „Gleich registrieren“, worüber Sie Ihr persönliches Passwort vergeben müssen. Danach können Sie sich jederzeit über die Internetadresse mein.wuestenrot.de in Ihrem Online-Konto anmelden.

2. Zuteilung des Bausparvertrags

Die Wüstenrot Bausparkasse AG darf sich vor Zuteilung nicht verpflichten, die Bausparsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt auszus zahlen. Entgegen diesem gesetzlichen Verbot erteilte Zusagen sind nichtig. Die Zuteilungsreihenfolge richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge. Sie ist insbesondere von den Spar- und Tilgungsleistungen aller Bausparer abhängig. Die Sparzeit kann danach Schwankungen unterworfen sein.

3. Nebenabreden

Der Inhalt des Antrags bestimmt sich ausschließlich nach der vorliegenden Urkunde. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden in räumlichem oder zeitlichem Zusammenhang mit der Unterzeichnung dieses Antrags bedürfen daher zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Wüstenrot Bausparkasse AG.

4. Einzahlungen auf Ihr Bausparkonto

Einzahlungen/Überweisungen auf Ihr Bausparkonto sind jederzeit möglich. Die IBAN zu Ihrem Bausparkonto erhalten Sie mit dem Annahmeschreiben.

Hinweis:

Bitte bewahren Sie Ihre Einzahlungsbelege auf. Wenn Sie dann den jährlichen Kontoauszug Ihres Bausparkontos erhalten, können Sie prüfen, ob Ihre Einzahlungen vollständig gebucht sind. Dies dient einfach als zusätzliche Sicherheit für Sie.

Der Außendienst nimmt keine Gelder für die Wüstenrot Bausparkasse AG entgegen.

5. Vermögenswirksame Leistungen von Ihrem Arbeitgeber

Beim Bausparen wird die Anlage von vermögenswirksamen Leistungen besonders gefördert. Als Arbeitnehmer können Sie jährlich bis zu EUR 470 sparen. Diese vermögenswirksamen Leistungen müssen von Ihrem Arbeitgeber auf Ihr Bausparkonto überwiesen werden.

Erhalten Sie nicht den maximalen Betrag von EUR 470 von Ihrem Arbeitgeber, so können Sie den Restbetrag von Ihrem Gehalt/Lohn in vermögenswirksame Leistungen umwandeln lassen. Zusätzlich können Sie noch EUR 400 vermögenswirksame Leistungen im Jahr in Investmentsparen anlegen. Auch diese Sparform wird vom Staat gefördert.

Falls Sie nicht schon einen entsprechenden Antrag bei Ihrem Arbeitgeber gestellt haben, können Sie dies auch noch nachträglich tun. Einen Vordruck dazu erhalten Sie bei der Wüstenrot Bausparkasse AG oder Ihrem Fachmann vor Ort.

6. Lastschrift-Einzug: eine bequeme Sache

Sie können die Wüstenrot Bausparkasse AG ermächtigen, Zahlungen durch SEPA-Lastschrift einmalig oder regelmäßig von Ihrem Girokonto einzuziehen. Voraussetzung dafür ist ein SEPA-Lastschriftmandat. So wird Ihr Bausparvertrag bespart, ohne dass Sie sich weiter darum kümmern müssen.

Damit alles klappt, sollte der Bausparantrag sowie das SEPA-Lastschriftmandat jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Zahlungstermin bei der Wüstenrot Bausparkasse AG in Ludwigsburg vorliegen.

Besonderheiten zum Jahresende:

Für SEPA-Lastschrifteinzüge, die noch im laufenden Jahr erfolgen sollen, müssen der Auftrag für eine SEPA-Lastschrift sowie das SEPA-Lastschriftmandat bis spätestens Mitte Dezember bei der Wüstenrot Bausparkasse AG vorliegen. Die für einen späteren Zeitpunkt vorgesehenen Einzahlungen überweisen Sie bitte rechtzeitig selbst.

Ohne Risiko für Sie:

Ihren SEPA-Lastschrifteinzug können Sie jederzeit widerrufen oder ändern. Geben Sie einfach der Wüstenrot Bausparkasse AG Bescheid.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG für einen eventuellen Verlust von Wohnungsbauprämien nicht haften kann, wenn die Einreichung der SEPALastschrift oder die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats zu spät erfolgt, fehlerhaft oder der Abbuchungsbeitrag zu niedrig ist.

Nur zu Ihrer Information - nicht zurücksenden -

Sehr geehrte Einlegerin, sehr geehrter Einleger,

mit dem nachstehenden Informationsbogen informieren wir Sie über die gesetzliche Einlagensicherung.

INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER

Einlagen bei der Wüstenrot Bausparkasse AG sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR. (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28, 10178 Berlin Telefon: +49 30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	Datum, Unterschrift des Einlegers

Zusätzliche Informationen

- (1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.
- (2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 Euro auf einem Sparkonto und 20 000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 Euro erstattet.
- (3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 Euro für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100 000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über <http://www.edb-banken.de>.
- (4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Telefon: +49 30 59 00 11 960, E-Mail: info@edb-banken.de, <http://www.edb-banken.de>. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 Euro) spätestens innerhalb 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über <http://www.edb-banken.de>.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Vorvertragliche Information zu Ihrem Bausparvertrag im Tarif C

(Varianten F, FX, R, U) für Neuabschlüsse ab 01.07.2015

(zugleich Pflichtinformationen zu einem außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Vertrag nach § 312 d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246 b § 2 Absatz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 EGBGB)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bevor Sie einen Vertrag mit uns schließen, geben wir Ihnen hiermit die nachfolgenden Informationen

- über uns als Unternehmen und weitere allgemeine Informationen
- über den Bausparvertrag
- über Ihr Widerrufsrecht.

Stand der Informationen: September 2020

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres.

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bausparkasse	Wüstenrot Bausparkasse AG, Wüstenrotstraße 1, 71638 Ludwigsburg
Gesetzliche Vertretungsberechtigte	Vorstand: Bernd Hertweck (Vors.), Matthias Bogk
Eintragung im Handelsregister	Amtsgericht Stuttgart HRB 205323
Hauptgeschäftstätigkeit	Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bauspar- und damit zusammenhängenden Geschäften.
Name und Anschrift des für die Bausparkasse handelnden Vermittlers/ Handelsvertreters	Der Vermittler / Handelsvertreter hat keine Abschlussvollmacht für die Wüstenrot Bausparkasse AG.
Zuständige Aufsichtsbehörde	Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank, Sonnemannstr. 22, 60314 Frankfurt/Main Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Str. 24 - 28, 60439 Frankfurt/Main Internet: www.bafin.de
Vertragssprache	Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis ist Deutsch. Die Vertragsbedingungen und die vorvertraglichen Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Zustimmung des Bausparers wird während der Laufzeit des Vertrages die Kommunikation in Deutsch geführt.
Rechtsordnung/Gerichtsstand	Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsbeziehung gilt deutsches Recht. Es gibt keine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder das zuständige Gericht.
Außergerichtliche Streitschlichtung	Bei Beschwerden sollte sich der Bausparer zunächst an die Wüstenrot Bausparkasse AG wenden. Darüber hinaus besteht für den Bausparer die Möglichkeit, zur Beilegung von Streitigkeiten die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der Schlichtungsstelle Bausparen des Verbandes der Privaten Bausparkassen e. V. zu beantragen. Der Antrag ist in Textform unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und Beifügung von Kopien aller relevanter Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt zu erreichen: Verband der Privaten Bausparkassen e. V., Schlichtungsstelle, Postfach 30 30 79, 10730 Berlin, Telefax: +49 30 59 00 91 501, E-Mail: info@schlichtungsstelle-bausparen.de . Die Verfahrensordnung wird auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt. Sie kann zudem unter www.schlichtungsstellebausparden.de heruntergeladen werden.

B. Informationen zum Bausparvertrag

Wesentliche Leistungsmerkmale	Die wesentlichen Leistungsmerkmale sind in der Präambel der beigefügten Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) beschrieben. Sie sind außerdem in der beigefügten Verbraucherinformation (Produktinformationsblatt) aufgeführt.
Gesamtpreis des Bausparvertrages und zusätzlich anfallende Kosten	<p>Die Konditionen für den Bausparvertrag ergeben sich ebenfalls aus den beigefügten ABB.</p> <p>Mit Abschluss des Bausparvertrages wird eine Abschlussgebühr in Höhe von 1 % der Bausparsumme fällig. Für Mitglieder einer Gewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion und deren Angehörige beträgt die Abschlussgebühr 0,5 % der Bausparsumme. Hat der Bausparer am Ende des Kalenderjahres, in welchem der Bausparvertrag abgeschlossen wurde, sein 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird in den Tarifvarianten F, R und U die Abschlussgebühr bis zu einem Betrag von maximal 300 EUR unter bestimmten Voraussetzungen zurückerstattet. Eine Wiedergutschrift ist jedoch ausgeschlossen, wenn bereits gemäß dem nachfolgenden Absatz eine Wiedergutschrift erfolgt ist. Wegen der Einzelheiten wird auf § 1 Abs. 6 ABB verwiesen.</p> <p>In der Tarifvariante U kann der Bausparer vor der ersten Auszahlung aus dem Bauspardarlehen eine Wiedergutschrift der Abschlussgebühr bis zur Höhe von maximal 300 EUR beantragen, wenn mit dem Bauspardarlehen eine zum Zeitpunkt der Darlehensbereitstellung begünstigte energetische Maßnahme finanziert wird. Den jeweils gültigen Katalog der begünstigten energetischen Maßnahmen veröffentlicht die Bausparkasse unter www.wuestenrot.de/ABB. Eine Wiedergutschrift ist jedoch ausgeschlossen, wenn bereits gemäß dem vorhergehenden Absatz eine Wiedergutschrift erfolgt ist. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf § 1 Abs. 7 ABB verwiesen.</p> <p>Bei einer Erhöhung wird eine Abschlussgebühr (§ 1 ABB) von 1 % des Betrags, um den die Bausparsumme erhöht wird, berechnet und dem Bausparkonto belastet. Für Mitglieder einer Gewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion und deren Angehörige beträgt die Abschlussgebühr 0,5 % der Bausparsumme.</p> <p>Für jedes Bausparkonto in den Tarifvarianten F, R und U berechnet die Bausparkasse in der Sparphase und in der Darlehensphase jeweils bei Jahresbeginn eine Kontogebühr in Höhe von 15 €. Im ersten Vertragsjahr wird bei Vertragsbeginn bei Abschlüssen im ersten Kalenderhalbjahr die volle, bei Abschlüssen im zweiten Kalenderhalbjahr zwei Drittel der Gebühr berechnet. Bei Vertragsabschluss in den letzten zwei Monaten eines Jahres verzichtet die Bausparkasse in diesem Jahr auf die Kontogebühr, sofern bei dem Bausparvertrag keine Gut- oder Lastschriften angefallen sind. Die Kontogebühr wird bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Bausparer 20 Jahre alt wird, nicht berechnet. Weitere Kosten fallen im Rahmen des Bauspardarlehensvertrages an, wenn der Bausparer ein Bauspardarlehen in Anspruch nimmt. Informationen hierzu können der beigefügten Verbraucherinformation (Produktinformationsblatt) entnommen werden.</p> <p>Die Bausparkasse berechnet dem Bausparer für besondere über den regelmäßigen Vertragsablauf hinausgehende Leistungen Entgelte/Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung. Die Bausparkasse stellt die Gebührentabelle dem Bausparer auf Anforderung zur Verfügung. Erbringt die Bausparkasse im Auftrag des Bausparers oder in dessen mutmaßlichem Interesse Leistungen, die nicht in der Gebührentabelle enthalten sind und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann sie dem Bausparer hierfür im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.</p> <p>Die Ansprüche der Bausparkasse auf Aufwendungsersatz richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>
Hinweis auf vom Bausparer zu zahlende weitere Steuern und Kosten	Die Guthabenzinsen auf den Bausparvertrag sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Gleiches gilt für die zusätzlichen Zinsen, die dem Bausparer unter bestimmten Voraussetzungen am Vertragsende ausgezahlt werden (§ 3 Abs. 2 und 3 ABB). Sofern die Kapitalerträge nicht über einen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Bausparers freigestellt werden können, ist bei Gutschrift der Zinserträge Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Wenn der Bausparer einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, ist auf die Bausparzinsen auch Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen. Soll die Kirchensteuer durch das Finanzamt veranlagt werden, kann der Bausparer einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern einreichen. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti etc.) hat der Bausparer selbst zu tragen.
Zusätzliche Fernkommunikationskosten	Zusätzliche Fernkommunikationskosten werden nicht erhoben.
Zahlung und Erfüllung des Vertrages	<p>Der Bausparer spart den Bausparvertrag durch regelmäßige monatliche Sparraten und/oder Sonderzahlungen an. Der monatliche Bausparbeitrag (Regelsparbeitrag) beträgt in der Tarifvariante R 6 % und in allen anderen Tarifvarianten 5 % der Bausparsumme. Er ist bis zum Erreichen des Mindestsparguthabens (30 % der Bausparsumme bei den Tarifvarianten F und FX, 40 % bei der Tarifvariante U und 50 % bei der Tarifvariante R) an die Bausparkasse zu entrichten. Der Bausparer kann diese Besparung gegebenenfalls fortsetzen, bis das Guthaben die Höhe von 50 % der Bausparsumme erreicht hat. Zahlungen, die über den Regelsparbeitrag hinausgehen oder nach Erreichen eines Guthabens in Höhe von 50 % der Bausparsumme geleistet werden, sind Sonderzahlungen, deren Annahme die Bausparkasse von ihrer Zustimmung abhängig machen kann.</p> <p>Das Bausparguthaben wird mit 0,25 % jährlich auf der Grundlage taggenauer Berücksichtigung aller Zahlungseingänge verzinst. Die Zinsen werden dem Bausparguthaben jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Sie werden nicht gesondert ausgezahlt. Die Verzinsung des Bausparguthabens endet mit der ersten Auszahlung nach der Zuteilung.</p>

	<p>Der Bausparer kann in den Tarifvarianten R und U frühestens fünf Jahre nach Abschluss des Bausparvertrages und spätestens zwölf Monate vor der ersten Auszahlung einen Zinsbonus beantragen. Die Voraussetzungen für den Zinsbonus ergeben sich aus § 3 Abs. 2 ABB. Der Zinsbonus führt zu einer rückwirkenden Erhöhung der Gesamtverzinsung vom Abschlussdatum bis zum Ablauf des 7. Kalenderjahres nach dem Abschlussdatum, mindestens jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Bausparer sein 20. Lebensjahr vollendet hat. Er beträgt in der Tarifvariante U 0,75 % und führt zu einer Erhöhung der Gesamtverzinsung auf 1 %. In der Tarifvariante R ist er abhängig von der Umlaufrendite und wird jährlich neu festgelegt. Er beträgt mindestens 0,50 % und höchstens 2,40 %.</p> <p>Hat der Bausparer einen Zinsbonus beantragt und sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Zinsbonus erfüllt, erhält der Bausparer in der Tarifvariante R zusätzlich einen Sparbonus in derselben Höhe, wenn vom Abschlussdatum bis zur ersten Auszahlung aus dem Bausparguthaben – längstens jedoch bis zum Ablauf des siebten Kalenderjahres nach Abschlussdatum – die Summe der Sparguthaben in jedem vollen Kalenderjahr mindestens 7,2 % und höchstens 10 % der Bausparsumme betragen hat. Zu weiteren Einzelheiten siehe § 3 Abs. 3 ABB.</p> <p>Die zusätzlichen Zinsen werden bei Beginn der Auszahlung aus dem Bausparguthaben fällig und dem Bausparkonto gutgeschrieben. Die Zinsen werden nur gleichzeitig mit dem Bausparguthaben ausgezahlt. Durch die Besparung des Bausparvertrages erwirbt der Bausparer das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des Bauspardarlehnens bei Zuteilung des Bausparvertrages.</p>
Vertragliche Kündigungsregelungen	<p>Kündigung des Bausparvertrages durch den Bausparer:</p> <p>Der Bausparer kann den Bausparvertrag jederzeit kündigen. Er kann die Rückzahlung seines Bausparguthabens frühestens 6 Monate nach Eingang seiner Kündigung verlangen. Auf Wunsch des Bausparers kann die Bausparkasse das Guthaben vorzeitig unter Einbehalt eines Diskonts von 2 % des Guthabens auszahlen.</p> <p>Kündigung des Bausparvertrages durch die Bausparkasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Hat der Bausparer sechs Regelsparbeiträge (§ 2 Abs. 1) unter Anrechnung von Sonderzahlungen nicht geleistet und ist er der schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse zur Nachzahlung länger als drei Monate nicht nachgekommen, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen. ■ Hat das Bausparguthaben die Bausparsumme erreicht, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen. ■ Wurden nicht spätestens 15 Jahre nach Abschluss des Bausparvertrages (Abschlussdatum) die Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt und die Annahme der Zuteilung erklärt, ist die Bausparkasse berechtigt, den Bausparvertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Bausparkasse hat dem Bausparer mindestens 6 Monate vor Ausspruch der Kündigung ihre Kündigungsabsicht mitzuteilen. Die Bausparkasse kann dem Bausparer hierbei ein Angebot unterbreiten, den Bausparvertrag in einen anderen Tarif umzuwandeln.
Mindestlaufzeit des Vertrages	Es gibt keine Mindestlaufzeit.
Sonstige Rechte und Pflichten der Bausparkasse und des Bausparers	Die Rechte und Pflichten der Bausparkasse und des Kunden sind in den beigefügten Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) geregelt. Die ABB stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.
Informationen zum Zustandekommen des Vertrages	Der Kunde gibt gegenüber der Bausparkasse ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Bausparvertrages bzw. - bei einer Erhöhung der Bausparsumme - auf Erhöhung des Bausparvertrages ab, indem er den ausgefüllten und unterzeichneten Bausparantrag bzw. Antrag auf Erhöhung und Änderung des Bausparvertrages an die Bausparkasse übermittelt und dieser ihr zugeht. Der Bausparvertrag bzw. der Vertrag über die Erhöhung der Bausparsumme kommt zustande, wenn die Bausparkasse dem Kunden die Annahme des Antrags bestätigt.

C. Informationen über Ihr Widerrufsrecht

Mit Abschluss des Vertrages haben Sie ein Widerrufsrecht, über das die Bausparkasse Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem Einzelnen zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an: Wüstenrot Bausparkasse AG, Wüstenrotstraße 1, 71638 Ludwigsburg, Telefax 07141 16-853786, E-Mail widerruf@wuestenrot.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Produktinformationsblatt.

Produktinformationsblatt der Wüstenrot Bausparkasse AG gemäß der Beschreibung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Produktbezeichnung	Ideal Bausparen Tarif C – Tarifvarianten: ■ Finanzierer (F) ■ Finanzierer XXL (FX) ■ Rentabel (R) ■ Flexibel (U)	
Produktart	Bausparen	
Anbieter	Wüstenrot Bausparkasse AG, Wüstenrotstr. 1, 71638 Ludwigsburg, Tel: 07141/16-1, www.wuestenrot.de	
Produktbeschreibung	<p>Bausparen ist ein kombiniertes Spar- und Darlehensprodukt. Der Bausparer schließt einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme ab. Der Bausparvertrag durchläuft zwei Phasen. In der Sparphase stellt der Bausparer der Bausparkasse Gelder zur Verfügung, die verzinst werden. Er bildet somit Eigenkapital. Hat er das im Vertrag vereinbarte Mindestsparguthaben angespart und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, wird der Vertrag zugeteilt.</p> <p>Nach Zuteilung kann sich der Bausparer sein Guthaben auszahlen lassen. Zudem hat er – nach Beleihungs- und Bonitätsprüfung – einen Anspruch auf ein Bauspardarlehen für wohnwirtschaftliche Maßnahmen in Höhe der Differenz aus Bausparsumme und Sparguthaben. Die Höhe des Sollzinssatzes des Darlehens ist von Anfang an fest vereinbart und von den Zinsschwankungen auf dem Kapitalmarkt unabhängig.</p>	
Risiken / Sicherheit	<p>Auf einen Blick:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ kein Kursrisiko ■ kein Kapitalverlustrisiko ■ kein Zinsänderungsrisiko ■ kein Fremdwährungsrisiko <p>Bausparen ist ein sicheres Produkt. Die Zinsen für die Spar- und Darlehensphase stehen bei Abschluss des Vertrages fest bzw. haben eine feste Ober- und Untergrenze. Der Bausparer hat kein Zinsänderungsrisiko. Bausparen ist sehr flexibel. In der Sparphase kann der Bausparer mit Zustimmung der Bausparkasse Vertragsänderungen und -anpassungen vornehmen. In der Darlehensphase kann der Bausparer Sondertilgungen in beliebiger Höhe ohne Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung erbringen.</p> <p>Bausparkassen sind durch das Bausparkassengesetz verpflichtet, die Einlagen der Bausparer nur in Wohnungsbaudarlehen und risikoarmen Anlageformen anzulegen. Jeder Bauspartarif bedarf vor Markteinführung der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die ihn auch auf seine wirtschaftliche Tragfähigkeit hin überprüft. Die Bauspareinlagen sind durch die Mitgliedschaft der Bausparkasse in der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB-GmbH) bis zu einer Höhe von 100.000 € gesichert.</p>	
Rendite (Sparphase)	Guthabenzins jährlich	
	Tarifvarianten F, FX, R und U	0,25%
	Erhöhte Verzinsung (Voraussetzungen siehe Fußnote 4)	
	Tarifvariante U	mit Zinsbonus ¹⁾ : 1%
	Tarifvariante R	mit Zinsbonus ²⁾ : 0,75% - 2,65% mit Zins- u. Sparbonus ³⁾ : ca. 1,25% - 5,05%
<p>1)Der Zinsbonus beträgt in der Tarifvariante C/U 0,75%. Zu seinen Voraussetzungen siehe Fußnote 4. 2)Der Zinsbonus wird in der Tarifvariante C/R jährlich in Abhängigkeit von der Umlaufrendite neu festgelegt. Er beträgt mindestens 0,50% und höchstens 2,40%. Zu seinen Voraussetzungen siehe Fußnote 4. 3)Der Sparbonus beträgt 100 % des Zinsbonus. Zu seinen Voraussetzungen siehe Fußnote 4. 4)Zins- und Sparbonus führen zu einer rückwirkenden Erhöhung der Gesamtverzinsung vom Abschlussdatum bis zum Ablauf des 7. Kalenderjahres nach Abschlussdatum, mindestens jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Bausparer sein 20. Lebensjahr vollendet hat. Die Boni werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann frühestens fünf Jahre nach Abschluss des Bausparvertrages und spätestens zwölf Monate vor der ersten Auszahlung gestellt werden. Voraussetzung für die Gewährung der Boni sind eine 12-monatige Wartezeit ab Beantragung, eine mindestens siebenjährige Vertragslaufzeit ab Abschlussdatum, der vollständige Verzicht auf das Bauspardarlehen nach Zuteilung und keine Vertragsänderungen während der Vertragslaufzeit. Zusätzliche Voraussetzung für den Sparbonus ist, dass vom Abschlussdatum bis zur ersten Auszahlung aus dem Bausparguthaben die Summe der Sparguthaben ohne Altersvorsorgezulage in jedem vollen Kalenderjahr der Vertragslaufzeit mindestens 7,2 % und höchstens 10 % der Bausparsumme (Sparkorridor) betragen hat. Erfolgt die erste Auszahlung aus dem Bausparguthaben später als nach Ablauf des siebten Kalenderjahres nach dem Abschlussdatum, muss der Sparkorridor nur bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres eingehalten werden.</p> <p>Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen von der staatlichen Förderung durch die Gewährung von Wohnungsbauprämien auf Sparbeiträge und durch die Zahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen für sog. „vermögenswirksame Leistungen“, die auf Bausparverträge fließen, zu profitieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wohnungsbauprämie: 8,8% auf eigene Sparbeiträge von jährlich max. 512 € (bei Alleinstehenden) bzw. 1.024 € (bei Verheirateten) ■ Arbeitnehmer-Sparzulage: 9% für max. 470 € vermögenswirksame Leistungen jährlich (pro Arbeitnehmer) 		

Produktinformationsblatt.

Produktinformationsblatt der Wüstenrot Bausparkasse AG gemäß der Beschreibung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Konditionen (Darlehensphase)	Sollzinssatz jährlich				
	Tarifvariante F nach Wahl		1,35% (eff. Jahreszins 1,51% - 2,21%) 2,35% (eff. Jahreszins 2,54% - 3,25%) 3,35% (eff. Jahreszins 3,57% - 4,30%)		
	Tarifvariante FX		2,45% (eff. Jahreszins 2,64% - 2,92%)		
	Tarifvariante R		4,50% (eff. Jahreszins 5,34% - 6,22%)		
	Tarifvariante U		2,90% (eff. Jahreszins 3,54% - 4,31%)		
Produktdaten und Kosten		Tarifvariante C/F	Tarifvariante C/FX	Tarifvariante C/U	Tarifvariante C/R
	Mindestbausparsumme	10.000 €	50.000 €	10.000 €	10.000 €
	Abschlussgebühr	1% der Bausparsumme ¹⁾³⁾	1% der Bausparsumme ³⁾	1% der Bausparsumme ^{1)2) 3)}	1% der Bausparsumme ¹⁾³⁾
	Kontogebühr	15,00 € p.a.	–	15,00 € p.a.	15,00 € p.a.
	Agio	–	–	2% des Anfangsdarlehens	2% des Anfangsdarlehens
	Mindestsparguthaben	30% der Bausparsumme	30% der Bausparsumme	40% der Bausparsumme	50% der Bausparsumme
	<p>1) In den Tarifvarianten F, R und U wird bei einem Jugendbausparvertrag die Abschlussgebühr bis zur Höhe von maximal 300 € wiedergutsgeschrieben, wenn der Bausparvertrag zugeteilt wird und die Vertragslaufzeit zwischen sieben und fünfzehn Jahren liegt. Der Bausparvertrag ist ein Jugendbausparvertrag, wenn der Bausparer am Ende des Kalenderjahres, in dem er den Bausparvertrag abschließt, jünger als 21 Jahre ist und bei Vertragsabschluss kein weiterer Jugendbausparvertrag des Bausparers bei der Bausparkasse besteht. Eine Wiedergutschrift der Abschlussgebühr ist jedoch ausgeschlossen, wenn bereits wegen Finanzierung einer begünstigten energetischen Maßnahme eine Wiedergutschrift erfolgt ist (siehe Fußnote 2).</p> <p>2) Der Bausparer kann in der Tarifvariante U vor der ersten Auszahlung aus dem Bauspardarlehen eine Wiedergutschrift der Abschlussgebühr bis zur Höhe von maximal 300 Euro beantragen, wenn mit dem Bauspardarlehen eine zum Zeitpunkt der Darlehensbereitstellung begünstigte energetische Maßnahme finanziert wird. Den jeweils gültigen Katalog der begünstigten energetischen Maßnahmen veröffentlicht die Bausparkasse unter www.wuestenrot.de/ABB und teilt ihn auf Anforderung dem Bausparer mit. Eine Wiedergutschrift der Abschlussgebühr ist jedoch ausgeschlossen, wenn bereits im Rahmen eines Jugendbausparvertrages eine Wiedergutschrift erfolgt ist (siehe Fußnote 1).</p> <p>3) Bei Mitgliedern einer Gewerkschaft des dbb Beamtenbund und tarifunion beträgt die Abschlussgebühr 0,5% der Bausparsumme.</p> <p>Für eine Kündigung des Vertrages fallen keine Kosten an, sofern der Kunde die Wartezeit von sechs Monaten einhält. Bei vorzeitiger Auszahlung wird ein Auszahlungsabschlag von 2% des Guthabens einbehalten.</p>				
Verfügbarkeit des Guthabens	Mit der Zuteilung des Bausparvertrags erhält der Bausparer sein Guthaben bereitgestellt. Vor Zuteilung kann er den Bausparvertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jederzeit kündigen. Er hat dann keinen Anspruch auf das Bauspardarlehen.				
Besteuerung	Die Zinserträge des Bausparguthabens unterliegen der Kapitalertragssteuer (Abgeltungssteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Zur Klärung von individuellen steuerlichen Auswirkungen wenden Sie sich bitte an einen steuerlichen Berater. Es besteht die Möglichkeit, einen Freistellungsauftrag zu erteilen.				
Weitere Informationen	Jeder Bausparer erhält spätestens mit der Unterschrift seiner Vertragsunterlagen folgende Informationen ausgehändigt: <ul style="list-style-type: none"> ■ Allgemeine Bausparbedingungen ■ Europäisches Standardisiertes Merkblatt ■ Merkblatt zum Datenschutz ■ Vorvertragliche Informationen ■ Produktinformationsblatt 				
Sonstiges	Rechtlicher Hinweis: Das Produktinformationsblatt dient lediglich zur Information. Maßgebend für die Abwicklung eines Bausparvertrages sind die jeweils aktuellen Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) und die Regelungen des Bausparkassengesetzes.				

Wüstenrot Bausparkasse AG
71630 Ludwigsburg, Wüstenrot-Haus

Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (ABB) Tarif C, Tarifvarianten F, FX, R und U für Neuabschlüsse ab dem 01.07.2015

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens	§ 10	Agio	§ 16	Kontoführung/Übermittlung von Dokumenten
§ 1 Vertragsabschluss/Abschlussgebühr	§ 11	Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens	§ 17	Kontogebühr, Entgelte und Aufwendungen
§ 2 Sparzahlungen	§ 12	Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse	§ 18	Aufrechnung, Zurückbehaltung
§ 3 Verzinsung des Bausparguthabens	§ 13	Teilung, Zusammenlegung, Ermäßigung, Erhöhung von Bausparverträgen	§ 19	Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers
§ 4 Zuteilung des Bausparvertrags	§ 14	Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung	§ 20	Sicherung der Bauspareinlagen
§ 5 Nichtannahme der Zuteilung; Vertragsfortsetzung	§ 15	Kündigung des Bausparvertrags, Rückzahlung des Bausparguthabens	§ 21	Bedingungsänderungen
§ 6 Bereitstellung von Bausparguthaben und Bauspardarlehens				
§ 7 Darlehensvoraussetzungen/Sicherheiten				
§ 8 Risikolebensversicherung				
§ 9 Auszahlung des Bauspardarlehens				

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens

Bausparen ist zielgerichtetes Sparen, um für wohnungswirtschaftliche Verwendungen Darlehen zu erlangen, deren Verzinsung niedrig, von Anfang an fest vereinbart und von Zinsschwankungen am Kapitalmarkt unabhängig ist.

Durch den Abschluss eines Bausparvertrags wird der Bausparer Mitglied einer Zweckspargemeinschaft. Am Beginn steht dabei die Sparphase, also eine Leistung des Bausparers zu Gunsten der Gemeinschaft. Damit erwirbt der Sparer das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des besonders zinsgünstigen Bauspardarlehens. Die Mittel hierfür stammen aus den von den Bausparern angesammelten Geldern, insbesondere den Spar- und Tilgungsleistungen.

Der Bausparer schließt hierfür einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme ab. Hat er das im Vertrag vereinbarte Mindestsparguthaben angespart und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, wird der Vertrag zugeteilt. Durch die Wahl des Tilgungsbeitrags in den Tarifvarianten F und FX und des Darlehenszinssatzes in der Tarifvariante F nach § 1 Abs. 5 kann der Bausparer sowohl die Zeitspanne bis zur Zuteilung als auch die Laufzeit und die effektive Verzinsung des Bauspardarlehens wesentlich beeinflussen.

Die Bausparkasse zahlt nach Zuteilung auf Wunsch des Bausparers das angesparte Guthaben und – nach positivem Ergebnis der Beleihungs- und Bonitätsprüfung – das Bauspardarlehen aus. Mit Beginn der Darlehensphase kann der Bausparer für seine Finanzierung also über einen Betrag bis zur Höhe der Bausparsumme verfügen.

Für die Reihenfolge der Zuteilung errechnet die Bausparkasse unter Berücksichtigung von Sparsumme und Spardauer für jeden Bausparvertrag eine Bewertungszahl. Der Bausparer beeinflusst also mit seinem Sparverhalten den Zeitpunkt der Zuteilung. Die Bausparverträge mit den höchsten Bewertungszahlen haben als erste Anspruch auf Zuteilung.

In der Sparphase besteht für die Bausparkasse nur dann die Möglichkeit, den Bausparvertrag zu kündigen, wenn der Bausparer ihn nicht zielgerichtet anspart. Dies ist beispielsweise auch der Fall, wenn seit Vertragsbeginn 15 Jahre vergangen sind, ohne dass ein Bauspardarlehen ausgezahlt wurde. Weitere Einzelheiten enthält § 15 Abs. 2.

Wofür Bauspardarlehen verwendet werden können, ist im Bausparkassengesetz geregelt. Der wichtigste Verwendungszweck ist der Erwerb von Wohneigentum durch Bau oder Kauf einer Wohnung oder eines Hauses. Zulässige wohnungswirtschaftliche Verwendungen sind zum Beispiel auch Aus- und Umbauten, Modernisierungen, Umschuldungen und der Erwerb von Altenwohnrechten.

Soweit die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge der Bausparkasse Gestaltungsmerkmale einräumen, wird die Bausparkasse darauf achten, dass eine Gleichbehandlung gewahrt wird und eine unterschiedliche Behandlung nur dann erfolgt, wenn hierfür sachgerechte Gründe vorliegen. Bei den Regelungen zu § 1 Abs. 4 und 5, § 2 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 3 sowie § 15 Abs. 1 wird die Bausparkasse hierzu die Entscheidungen basierend auf den gemäß § 5 Abs. 1 Alternative 1 des Bausparkassengesetzes festgelegten aufsichtsrechtlichen Grundsätzen und Kriterien treffen,

die vorrangig der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Bausparkollektivs und der Einhaltung zwingend rechtlicher Vorgaben dienen. Bei der Ausübung ihres von diesen Regelungen eingeräumten Gestaltungsmerkmals kann die Bausparkasse ihre Zustimmung verweigern oder auch unter Auflagen erteilen, wenn beispielsweise der Bausparvertrag schon vor- oder zwischenfinanziert ist oder der Tarif im Neugeschäft nicht mehr angeboten wird. Im letzten Fall kann beispielsweise eine Erhöhung der Bausparsumme mit einem Tarifwechsel in einen aktuell im Neugeschäft von der Bausparkasse angebotenen Tarif verbunden werden.

Konditionenübersicht

Abschlussgebühr	1 % der Bausparsumme
Kontogebühr (Tarifvarianten F, R u. U)	
Sparphase	15 €
Darlehensphase	15 €
Guthabenzinsen jährlich	0,25 %
Zusätzliche Boni jährlich gemäß § 3 Abs. 2 und 3	
Tarifvariante R	
Zinsbonus	0,5 – 2,4 %
Sparbonus	0,5 – 2,4 %
beide Boni abhängig vom Marktzins jährlich angepasst	
Tarifvariante U	
Zinsbonus	0,75 %
Darlehenszins (gebundener Sollzins) jährlich	
Tarifvariante F nach Wahl	1,35 % / 2,35 % / 3,35 %
Tarifvariante FX	2,45 %
Tarifvariante R	4,5 %
Tarifvariante U	2,9 %
Agio	
Tarifvarianten R, U und nach Wechsel von U in F	2 % des Bauspardarlehens
Effektiver Jahreszins ab Zuteilung nach Preisangabenverordnung	
Tarifvariante F bei gebundenem Sollzinssatz von 1,35 %	1,51 % – 2,21 %
Tarifvariante F bei gebundenem Sollzinssatz von 2,35 %	2,54 % – 3,25 %
Tarifvariante F bei gebundenem Sollzinssatz von 3,35 %	3,57 % – 4,30 %
nach Wechsel bei gebundenem Sollzinssatz von 1,35 %	1,76 % – 2,82 %
nach Wechsel bei gebundenem Sollzinssatz von 2,35 %	2,77 % – 3,85 %
nach Wechsel bei gebundenem Sollzinssatz von 3,35 %	3,79 % – 4,89 %
Tarifvariante FX	2,64 % – 2,92 %
Tarifvariante R	5,34 % – 6,22 %
Tarifvariante U	3,54 % – 4,31 %

Unter bestimmten Voraussetzungen werden Entgelte/Gebühren erhoben gemäß § 6 Abs. 2, § 8, § 15 Abs. 1 und § 17.

§ 1 Vertragsabschluss/Abschlussgebühr

(1) Die Bausparkasse bestätigt dem Bausparer unverzüglich die Annahme des Bausparantrags und den Vertragsbeginn bzw. das Abschlussdatum. Die Bausparsumme soll in den Tarifvarianten F, U und R mindestens 10.000 EUR betragen. In der Tarifvariante FX muss die Bausparsumme mindestens 50.000 EUR betragen. Für den Bausparvertrag richtet die Bausparkasse ein Bausparkonto ein.

(2) Mit Abschluss des Bausparvertrags wird eine Abschlussgebühr von 1 % der Bausparsumme fällig. Für Mitglieder einer Gewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion und deren Angehörige beträgt die Abschlussgebühr 0,5 % der Bausparsumme. Für inländische Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts reduziert sich die Abschlussgebühr in der Tarifvariante FX auf 0,5 % der Bausparsumme, wenn diese mindestens 100.000 EUR beträgt.

Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abschlussgebühr angerechnet. Wird die Abschlussgebühr innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsbeginn nicht voll gezahlt, so kann die Bausparkasse den Bausparvertrag kündigen.

(3) Die Abschlussgebühr wird nicht – auch nicht anteilig – zurückgezahlt oder herabgesetzt. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Bausparvertrag vor Zuteilung gekündigt, die Bausparsumme ermäßigt oder auf das Bauspardarlehen nach Zuteilung ganz oder teilweise verzichtet wird. Absatz 6 und 7 bleiben unberührt.

(4) Der Bausparer wählt bei Vertragsabschluss zwischen den Tarifvarianten F, FX, R und U. Trifft er keine Entscheidung, so wird der Vertrag in der Tarifvariante U eingerichtet. Die Entscheidung für die Tarifvarianten F, FX, und R ist endgültig. Von der Tarifvariante U kann mit Zustimmung der Bausparkasse in die Tarifvariante F gewechselt werden. In diesem Fall wird ebenso wie bei den Tarifvarianten R und U bei Auszahlung des Bauspardarlehens ein Agio in Höhe von 2 % des Darlehensbetrages fällig (§ 10).

(5) In der Tarifvariante F ist bei Vertragsabschluss einer von den drei angebotenen Darlehenszinssätzen 3,35 %, 2,35 % und 1,35 % zu wählen. Trifft der Bausparer keine Wahl, so wird der Vertrag mit dem Darlehenszinssatz 3,35 % geführt. Außerdem besteht in den Tarifvarianten F und FX die Möglichkeit, bei Vertragsabschluss anstelle des standardmäßig vorgesehenen Tilgungsbeitrags einen anderen Tilgungsbeitrag zwischen 4 % und 10 % der Bausparsumme zu wählen. Die Wahl eines anderen Tilgungsbeitrags oder Darlehenszinses kann die Wartezeit bis zur Zuteilung erheblich verkürzen oder verlängern. Ein späterer Wechsel des Darlehenszinssatzes in der Tarifvariante F sowie des Tilgungsbeitrags in den Tarifvarianten F und FX ist – mit Ausnahme der Wechsel von 1,35 % und 2,35 % Darlehenszins zu 3,35 % in der Tarifvariante F – nur mit Zustimmung der Bausparkasse möglich.

(6) Ein in den Tarifvarianten F, R und U abgeschlossener Bausparvertrag ist ein Jugendbausparvertrag, wenn der Bausparer am Ende des Kalenderjahres, in welchem der Vertrag abgeschlossen wurde, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn bei Abschluss des Vertrages kein weiterer Jugendbausparvertrag des Bausparers bei der Bausparkasse besteht.

Bei einem Jugendbausparvertrag wird die Abschlussgebühr bis zur Höhe von maximal 300 EUR dem Bausparkonto wiedergutgeschrieben, wenn der Vertrag zugeteilt wurde und die Vertragslaufzeit mindestens sieben und höchstens fünfzehn Jahre beträgt. Die Gutschrift erfolgt am Ende desjenigen Kalendermonats, in dem beide Bedingungen erstmals erfüllt sind. Sie ist jedoch ausgeschlossen, wenn bereits gemäß Absatz 7 eine Wiedergutschrift erfolgt ist.

Vertragsänderungen (§ 13) und eine Vertragsübertragung (§ 14) vor Entstehung des Anspruchs auf Wiedergutschrift der Abschlussgebühr wirken sich wie folgt aus:

- Nach einer Ermäßigung des Bausparvertrages (§ 13 Abs. 4) wird nur der auf die ermäßigte Bausparsumme entfallende Teil der Abschlussgebühr bis maximal 300 EUR wiedergutgeschrieben.
- Nach einer Erhöhung des Bausparvertrages (§ 13 Abs. 5) wird die Abschlussgebühr einschließlich der Gebühr für die Erhöhung bis maximal 300 EUR wiedergutgeschrieben.
- Nach einer Teilung (§ 13 Abs. 2) wird nur ein Teilvertrag als Jugendbausparvertrag weitergeführt. Der Bausparer bestimmt, welcher dies sein soll. Es wird nur derjenige Teil der Abschlussgebühr bis maximal 300 EUR wiedergutgeschrieben, der auf die Teilbausparsumme des als Jugendbausparvertrag weitergeführten Teilvertrages entfällt.

Auch in den vorgenannten Fällen (Ermäßigung, Erhöhung, Teilung) erfolgt die Wiedergutschrift nur dann, wenn der Jugendbausparvertrag zugeteilt wurde und die Vertragslaufzeit mindestens sieben und höchstens fünfzehn Jahre beträgt. Maßgeblich für den Beginn der Vertragslaufzeit ist das Abschlussdatum des Bausparvertrages. Ein eventuell nach § 13 neu festgelegter Vertragsbeginn bleibt unberücksichtigt.

Nach einer Zusammenlegung (§ 13 Abs. 3) und nach einer Übertragung (§ 14) wird der Bausparvertrag nicht als Jugendbausparvertrag fortgeführt. Ein Anspruch auf Wiedergutschrift der Abschlussgebühr kann nicht mehr entstehen.

(7) In der Tarifvariante U kann der Bausparer vor der ersten Auszahlung aus dem Bauspardarlehen eine Wiedergutschrift der Abschlussgebühr bis zur Höhe von maximal 300 EUR beantragen, wenn mit dem Bauspardarlehen eine zum Zeitpunkt der Darlehensbereitstellung begünstigte

energetische Maßnahme finanziert wird. Den jeweils gültigen Katalog der begünstigten energetischen Maßnahmen veröffentlicht die Bausparkasse auf ihrer Homepage unter www.wuestenrot.de/ABB und teilt ihn auf Anforderung dem Bausparer mit. Nach einer Ermäßigung des Bausparvertrages (§ 13 Abs. 4) wird nur der auf die ermäßigte Bausparsumme entfallende Teil der Abschlussgebühr, nach einer Erhöhung des Bausparvertrages (§ 13 Abs. 5) die Abschlussgebühr einschließlich der Gebühr für die Erhöhung und bei einer Teilung (§ 13 Abs. 2) der auf die Teilbausparsumme entfallende Teil der Abschlussgebühr bis maximal 300 EUR wiedergutgeschrieben. Die Wiedergutschrift erfolgt bei der ersten Auszahlung aus dem Darlehen und verringert die Darlehensschuld. Eine Wiedergutschrift ist jedoch ausgeschlossen, wenn bereits gemäß Abs. 6 eine Wiedergutschrift erfolgt ist.

§ 2 Sparzahlungen

(1) Der monatliche Bausparbeitrag (Regelsparbeitrag) beträgt in der Tarifvariante R 6 ‰ und in allen anderen Tarifvarianten 5 ‰ der Bausparsumme. Er ist bis zum Erreichen des Mindestsparguthabens (§ 4 Abs. 2 c) an die Bausparkasse zu entrichten. Der Bausparer kann diese Besparung fortsetzen, bis das Guthaben die Höhe von 50 % der Bausparsumme erreicht hat. Zahlungen, die über den Regelsparbeitrag hinausgehen oder nach Erreichen eines Guthabens in Höhe von 50 % der Bausparsumme geleistet werden, sind Sonderzahlungen, deren Annahme die Bausparkasse von ihrer Zustimmung abhängig machen kann.

(2) Sparzahlungen sind insbesondere ausgeschlossen, soweit sie zusammen mit dem vorhandenen Bausparguthaben die Bausparsumme übersteigen.

§ 3 Verzinsung des Bausparguthabens

(1) Das Bausparguthaben wird mit 0,25 % jährlich auf der Grundlage taggenauer Berücksichtigung aller Zahlungseingänge verzinst. Die Verzinsung des Bausparguthabens endet mit der ersten Auszahlung.

(2) Der Bausparer kann in den Tarifvarianten R und U frühestens fünf Jahre nach Abschluss des Bausparvertrages (Abschlussdatum) und spätestens zwölf Monate vor der ersten Auszahlung einen Zinsbonus beantragen.

Voraussetzungen für die Gewährung des Zinsbonus sind

- eine 12-monatige Wartezeit ab Beantragung,
- eine mindestens siebenjährige Vertragslaufzeit ab Abschlussdatum,
- der vollständige Verzicht auf das Bauspardarlehen nach Zuteilung und
- keine Vertragsänderung (§ 13) während der Vertragslaufzeit.

Der Zinsbonus führt zu einer rückwirkenden Erhöhung der Gesamtverzinsung vom Abschlussdatum bis zum Ablauf des 7. Kalenderjahres nach dem Abschlussdatum, mindestens jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Bausparer sein 20. Lebensjahr vollendet.

a) In der Tarifvariante U beträgt der Zinsbonus 0,75 % und führt zu einer Erhöhung der Gesamtverzinsung auf 1 %.

b) In der Tarifvariante R orientiert sich der Zinsbonus an der Umlaufrendite und wird jährlich für die Dauer eines Kalenderjahres neu festgelegt. Maßstab für die Festlegung eines Jahres ist die Umlaufrendite am 30. November des vorangegangenen Kalenderjahres bzw. des darauf folgenden Bankarbeitstags. Unter „Umlaufrendite“ ist die Rendite zu verstehen, die von der Deutschen Bundesbank als „Tägliche Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten nach Wertpapierarten/börsennotierte Bundeswertpapiere/zusammen“ veröffentlicht wird.

Der Zinsbonus ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Umlaufrendite am 30. November des vorangegangenen Jahres	Zinsbonus im Kalenderjahr
unter 1,25 %	0,50 %
1,25 % bis 1,49 %	0,65 %
1,50 % bis 1,74 %	0,75 %
1,75 % bis 1,99 %	0,90 %
2,00 % bis 2,49 %	1,00 %
2,50 % bis 2,99 %	1,15 %
3,00 % bis 3,49 %	1,40 %
3,50 % bis 4,49 %	1,50 %
4,50 % bis 5,49 %	1,65 %
5,50 % bis 6,49 %	1,75 %
6,50 % bis 7,49 %	1,90 %
7,50 % bis 8,49 %	2,15 %
ab 8,50 %	2,40 %

(3) Hat der Bausparer gemäß Absatz 2 einen Zinsbonus beantragt und sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Zinsbonus erfüllt, erhält er in der Tarifvariante R zusätzlich einen Sparbonus in derselben Höhe, wenn in jedem vollen Kalenderjahr der Vertragslaufzeit vom Abschlussdatum bis zur ersten Auszahlung aus dem Bausparguthaben die Summe der Sparzahlungen einschließlich vermögenswirksamer Leistungen, jedoch ohne Wohnungsbauprämie und Arbeitnehmersparzulage mindestens 7,2 % und höchstens 10 % der Bausparsumme (Sparkorridor) betragen hat. Erfolgt die erste Auszahlung aus dem Bausparguthaben später als nach Ablauf des siebten Kalenderjahres nach dem Abschlussdatum, muss der Sparkorridor nur bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres eingehalten werden. Das Recht der Bausparkasse, Sonderzahlungen von ihrer Zustimmung abhängig zu machen (§ 2 Abs. 1), bleibt unberührt.

(4) Die Zinsen gemäß Abs. 1 werden dem Bausparkonto jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben, bei Beginn der Auszahlung aus dem Bausparguthaben zu diesem Zeitpunkt. Sie werden nicht gesondert ausbezahlt. Der Zins- und der Sparbonus nach Abs. 2 und 3 werden bei Beginn der Auszahlung aus dem Bausparguthaben fällig und dem Bausparkonto gutgeschrieben.

§ 4 Zuteilung des Bausparvertrags

(1) Die Zuteilung des Bausparvertrags ist eine Voraussetzung für die Auszahlung der Bausparsumme. Die Zuteilung wird dem Bausparer mitgeteilt mit der Aufforderung, innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Zuteilung zu erklären, ob er die Rechte aus der Zuteilung wahrnimmt (Zuteilungsannahme).

(2) Die Bausparkasse nimmt die Zuteilungen am ersten Tag eines jeden Monats vor (Zuteilungstermin). Um die zuzuteilenden Bausparverträge zu ermitteln, geht die Bausparkasse wie folgt vor:

a) Der jeweils letzte Tag eines Monats ist ein Bewertungsstichtag. Der zugehörige Zuteilungstermin ist immer der erste Tag des Monats, der dem Bewertungsstichtag nach Ablauf von 3 Monaten folgt.

b) An den Bewertungsstichtagen wird jeweils die Bewertungszahl ermittelt. Zur Berechnung der Bewertungszahl des einzelnen Bausparvertrags wird zunächst die Summe sämtlicher Habensalden SHS (jeweilige Höhe des Bausparguthabens, jedoch höchstens die Bausparsumme) an den vom Bausparvertrag schon durchlaufenen Bewertungsstichtagen und die Differenz D zwischen Bausparsumme BS und dem Bausparguthaben G am Bewertungsstichtag ermittelt. Bei einem Bausparguthaben von mehr als 60 % der Bausparsumme wird in den Tarifvarianten F, R und U die Differenz D auf 40 % der Bausparsumme gesetzt. In der Tarifvariante FX wird bereits ab einem Bausparguthaben von 50 % der Bausparsumme die Differenz D auf 50 % der Bausparsumme gesetzt.

Die Bewertungszahl ergibt sich dann nach der Formel:

$$BZ = \frac{200 \times B}{D / 1000 + ZF \times D \times D / (SHS + 3 \times G)}$$

mit dem Zinsfaktor ZF in Höhe von
 0,700 für die Tarifvariante F mit 1,35 % Darlehenszins
 0,535 für die Tarifvariante F mit 2,35 % Darlehenszins
 0,300 für die Tarifvariante F mit 3,35 % Darlehenszins,
 0,242 für die Tarifvariante FX
 0,390 für die Tarifvariante R
 0,375 für die Tarifvariante U.

In der Tarifvariante FX ist
 $B = (0,8 \times TB) + (0,00048 \times BS \times BS / G)$,
 wenn G größer ist als $0,0024 \times BS \times BS / TB$
 $B = TB$ in allen anderen Fällen.
 In den Tarifvarianten F, R und U ist $B = TB$.

Dabei ist G das Guthaben am zugehörigen Bewertungsstichtag, höchstens aber die Bausparsumme. TB ist die Höhe des Tilgungsbeitrags in EUR (§ 11 Abs. 2), BS ist die Bausparsumme.

Das Ergebnis wird kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet.

c) Für Zuteilungen an einem bestimmten Zuteilungstermin können nur die Bausparverträge berücksichtigt werden, bei denen zum zugehörigen Bewertungsstichtag

- seit Vertragsbeginn 12 Monate (Mindestsparzeit) vergangen sind,
- die Bewertungszahl mindestens 200 (Mindestbewertungszahl) beträgt und
- das Bausparguthaben des Vertrags ein Mindestparguthaben von
 - 30 % der Bausparsumme bei den Tarifvarianten F und FX,
 - 40 % bei der Tarifvariante U und
 - 50 % bei der Tarifvariante R erreicht hat.

d) Die Bausparkasse errechnet aus den für die Zuteilung verfügbaren Mitteln für jeden Zuteilungstermin eine Zielbewertungszahl. Dies ist die niedrigste Bewertungszahl, die zur Zuteilung ausreicht.

e) Nach einem Wechsel der Tarifvariante nach § 1 Abs. 4 oder nach Wahl eines neuen Tilgungsbeitrags oder Darlehenszinssatzes nach § 1 Abs. 5 kann der Bausparvertrag frühestens an dem Monatsersten zugeteilt werden, der dem nächsten Bewertungsstichtag nach Eingang der Erklärung des Bausparers zugeordnet ist.

§ 5 Nichtannahme der Zuteilung; Vertragsfortsetzung

(1) Der Bausparer kann die Annahme der Zuteilung widerrufen, solange die Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen hat.

(2) Nimmt der Bausparer die Zuteilung gemäß § 4 nicht fristgemäß an oder wird die Annahme der Zuteilung widerrufen, wird der Vertrag fortgesetzt.

(3) Setzt der Bausparer seinen Vertrag fort, kann er seine Rechte aus der Zuteilung gemäß § 4 jederzeit wieder geltend machen. In diesem Fall ist der Bausparvertrag spätestens bei dem Zuteilungstermin, der dem nächsten Bewertungsstichtag nach Eingang der Erklärung des Bausparers zugeordnet ist (siehe § 4 Abs. 2 a), vorrangig zu berücksichtigen.

§ 6 Bereitstellung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen

(1) Mit Annahme der Zuteilung stellt die Bausparkasse dem Bausparer sein Bausparguthaben und das Bauspardarlehen bereit. Danach kann der Bausparer über das Bausparguthaben jederzeit, über das Bauspardarlehen nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 verfügen.

Die Höhe des Bauspardarlehens errechnet sich aus dem Unterschied zwischen Bausparsumme und Bausparguthaben bei Zuteilung.

(2) Für das bereitgehaltene Bauspardarlehen kann die Bausparkasse von dem zweiten auf die Bereitstellung folgenden Monatsersten an 2 % Zins jährlich verlangen.

§ 7 Darlehensvoraussetzungen/Sicherheiten

(1) Die Bausparkasse hat einen Anspruch auf die Bestellung ausreichender Sicherheiten für ihre Forderungen aus dem Bauspardarlehen. In der Regel sind die Forderungen durch ein Grundpfandrecht an einem überwiegend Wohnzwecken dienenden inländischen Pfandobjekt zu sichern. Die Sicherung an einem Pfandobjekt in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist mit Zustimmung der Bausparkasse möglich.

(2) Das Bauspardarlehen darf zusammen mit vor- oder gleichrangigen Belastungen 80 % des von der Bausparkasse festgesetzten Beleihungswerts nicht übersteigen. Bei der Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum darf die Bausparkasse jedoch Beleihungen bis zum Beleihungswert vornehmen.

(3) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Nachweis für die Gebäudeversicherung gegen die Risiken Feuer, Sturm, Hagel und Leitungswasser und bei Bedarf gegen weitere Elementarschäden zum gleitenden Neuwert kann gefordert werden.

(4) Unabhängig von der Sicherung sind Voraussetzung für die Darlehensgewährung die Kreditwürdigkeit und der Nachweis, dass die Tilgungsbeiträge (§ 11 Abs. 2) ohne Gefährdung sonstiger Verpflichtungen erbracht werden können.

(5) Die Bausparkasse kann für ihre persönlichen und dinglichen Ansprüche die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verlangen.

(6) Gehen dem Grundpfandrecht der Bausparkasse Grundpfandrechte Dritter im Range vor oder haben Grundpfandrechte Dritter den gleichen Rang wie das Grundpfandrecht der Bausparkasse, kann sie verlangen, dass

- der Grundstückseigentümer seine Ansprüche gegen vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger auf Rückgewähr der Grundschuld (Anspruch auf Löschung oder Rückabtretung der Grundschuld, Verzicht auf die Grundschuld sowie Zuteilung eines etwaigen Mehrerlöses in der Zwangsversteigerung) an sie abtritt und
- vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger erklären, die zu ihrer Sicherheit dienenden Grundschulden nur für bereits ausgezahlte Darlehen in Anspruch zu nehmen (sog. Einmalvaluierungserklärung).

(7) Ist der Bausparer verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann die Bausparkasse verlangen, dass der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner des Bausparers als Gesamtschuldner beiträgt. Dies gilt nicht, wenn die Mitverpflichtung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht gerechtfertigt ist.

(8) Weitere Darlehensvoraussetzungen werden in den „Darlehensbedingungen“ geregelt, die bei Abschluss des Darlehensvertrags vereinbart werden.

§ 8 Risikolebensversicherung

(1) Zum Schutz der Bausparerfamilie und zur weiteren Sicherung der Darlehensforderung wird auf das Leben des Bausparers (bei Bausparverträgen, die auf Eheleute lauten, für den Ehemann, sofern die Eheleute nichts anderes bestimmen) eine Risikolebensversicherung beantragt. Die Voraussetzungen für den Abschluss der Risikolebensversicherung und der Umfang des Versicherungsschutzes (wie z.B. Altersgrenze und Höchstversicherungssumme) sowie weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung, die der Bausparer bei Beantragung des Bauspardarlehens erhält.

(2) Der Antrag auf Abschluss der Risikolebensversicherung erfolgt im Rahmen der Darlehensaufnahme. Diesen Antrag kann der Bausparer entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen widerrufen.

§ 9 Auszahlung des Bauspardarlehens

(1) Der Bausparer kann die Auszahlung des Bauspardarlehens nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 7 entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

(2) Hat der Bausparer das Darlehen innerhalb von 2 Jahren nach Annahme der Zuteilung nicht voll abgerufen, kann die Bausparkasse dem Bausparer eine letzte Frist von 2 Monaten für den Abruf des Darlehens setzen. Ist auch nach Ablauf dieser Frist das Darlehen nicht voll abgerufen, ist die Bausparkasse zu einer Auszahlung nicht mehr verpflichtet, es sei denn, der Bausparer hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Bausparkasse wird den Bausparer bei Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hinweisen.

§ 10 Agio

Bei Beginn der Darlehensauszahlung wird in den Tarifvarianten R und U ein Agio in Höhe von 2 % des Bauspardarlehens fällig. Das Agio wird dem Bauspardarlehen zugeschlagen und erhöht damit die Darlehensschuld.

Dieselbe Regelung gilt auch für die Verträge, die von der Tarifvariante U in die Tarifvariante F gewechselt wurden.

§ 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens

(1) Der gebundene Sollzinssatz (Darlehenszinssatz) für das Bauspardarlehen (Darlehensschuld) beträgt jährlich (effektive Jahreszinsen ab Zuteilung nach der Preisangabenverordnung siehe Tabelle im Anhang):

Tarifvariante	Darlehenszins
F	je nach Wahl 1,35 % 2,35 % 3,35 %
FX	2,45 %
R	4,50 %
U	2,90 %

Bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Auszahlung des Bauspardarlehens beendet ist, werden die Zinsen nach der jeweiligen Darlehensschuld, von da ab vierteljährlich nach der Darlehensschuld am Beginn des Kalendervierteljahres berechnet. Tilgungsleistungen wirken sich vom Beginn des auf ihren Eingang folgenden Kalendervierteljahres an in der Zinsberechnung aus. Die im Laufe eines Kalendervierteljahres anfallenden Zinsen werden am Ende dieses Kalendervierteljahres mit den eingegangenen Tilgungsbeiträgen (Abs. 2) oder sonstigen Gutschriften verrechnet. Die durch die vorstehenden Regelungen bedingte Erhöhung der Verzinsung ist im effektiven Jahreszins enthalten. Reichen die Zahlungseingänge eines Kalendervierteljahres nicht aus, die Zinsen zu decken, so werden die künftigen Tilgungsbeiträge oder sonstigen Gutschriften zunächst darauf angerechnet.

(2) Zur Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld hat der Bausparer monatlich zum ersten Geschäftstag des Kalendermonats einen Tilgungsbeitrag zu zahlen. Durch die fortschreitende Tilgung der Darlehensschuld verringern sich die in den Tilgungsbeiträgen enthaltenen Zinsen zu Gunsten der Tilgung. Zusammen mit dem Tilgungsbeitrag ist gegebenenfalls zusätzlich ein Zuschlag für die Risikolebensversicherung (§ 8) zu leisten.

Der Tilgungsbeitrag wird in Promille der Bausparsumme gerechnet und beträgt:

Tarifvariante	Tilgungsbeitrag
F mit 1,35 % Darlehenszins im Regelfall	10 ‰
F mit 2,35 % Darlehenszins im Regelfall	8 ‰
F mit 3,35 % Darlehenszins im Regelfall	4 ‰
FX im Regelfall	6 ‰
R	5 ‰
U	5 ‰

In den Tarifvarianten F und FX kann der Tilgungsbeitrag auch einen anderen Wert zwischen 4 ‰ und 10 ‰ der Bausparsumme annehmen, wenn der Bausparer von seinem Wahlrecht (§1 Abs. 5) Gebrauch gemacht hat.

(3) Entgelte/Gebühren, Auslagen und gegebenenfalls Versicherungsbeiträge für die Risikolebensversicherung gemäß § 8 werden der Darlehensschuld zugeschlagen und wie diese verzinst und getilgt.

(4) Der erste Tilgungsbeitrag ist im übernächsten Monat nach vollständiger Auszahlung des Bauspardarlehens, bei Teilauszahlung spätestens im zwölften Monat nach der ersten Teilauszahlung zu zahlen. Die Bausparkasse teilt dem Bausparer die Fälligkeit des ersten Tilgungsbeitrags mit.

(5) Der Bausparer ist berechtigt, jederzeit Sondertilgungen zu leisten. Sie wirken sich ebenfalls vom Beginn des auf ihren Eingang folgenden Kalendervierteljahres an in der Zinsberechnung aus. Zahlt der Bausparer den zehnten Teil des Anfangsdarlehens oder mehr in einem Betrag als Sondertilgung zurück, so kann er verlangen, dass der Tilgungsbeitrag im Verhältnis des neuen zum bisherigen Restdarlehen herabgesetzt wird.

§ 12 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse

Die Bausparkasse kann das Darlehen in den gesetzlich geregelten Fällen zur sofortigen Rückzahlung kündigen, insbesondere wenn

a) der Bausparer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 2,5 % des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;

b) in den Vermögensverhältnissen des Bausparers/Mitverpflichteten oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird; die Bausparkasse kann in diesen Fällen den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen.

Das Recht der Bausparkasse, das Darlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn für die Darlehensgewährung wesentliche Angaben unzutreffend oder unvollständig gemacht worden sind.

§ 13 Teilung, Zusammenlegung, Ermäßigung, Erhöhung von Bausparverträgen

(1) Teilungen, Zusammenlegungen, Ermäßigungen oder Erhöhungen von Bausparverträgen bedürfen als Vertragsänderungen der Zustimmung der Bausparkasse.

(2) Bei einer Teilung werden Bausparsumme und Bausparguthaben nach Wahl des Bausparers auf neu gebildete Verträge aufgeteilt. Die Summe der Habensalden (§ 4 Abs. 2 b) wird im Verhältnis der Guthaben auf die neu gebildeten Verträge verteilt. Die Bewertungszahl (§ 4 Abs. 2 b) wird neu berechnet. Verringert sich dabei für einen Teilvertrag die Bewertungszahl, so wird dessen Vertragsbeginn neu festgelegt. Hierfür wird die Vertragslaufzeit im Verhältnis der neuen Bewertungszahl zur bisherigen Bewertungszahl herabgesetzt. Geteilte Verträge können frühestens an dem Monatsersten zugeteilt werden, der dem nächsten Bewertungsstichtag (siehe § 4 Abs. 2 a) nach der Teilung zugeordnet ist, nicht jedoch bevor die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 c erfüllt sind.

(3) Bei einer Zusammenlegung werden Bausparsummen, Bausparguthaben und Summen der Habensalden (§ 4 Abs. 2 b) mehrerer Verträge zu einem Vertrag zusammengefasst. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Verträge in der gleichen Tarifvariante abgeschlossen wurden und gegebenenfalls (Tarifvariante F) der gleiche Darlehenszinssatz gewählt worden ist. Bei einer Zusammenlegung in der Tarifvariante F oder FX bedarf der neu festzusetzende Tilgungsbeitrag der Zustimmung der Bausparkasse. In die Tarifvariante F gewechselte Verträge können nur mit ebenfalls in F gewechselten zusammengelegt werden.

Der Vertragsbeginn des zusammengelegten Vertrags wird neu festgelegt, so dass die Vertragslaufzeit des zusammengelegten Vertrags sich als das mit den Bausparsummen gewichtete Mittel der Vertragslaufzeiten der Einzelverträge darstellt. Als Abschlussdatum des zusammengelegten Vertrags gilt das Abschlussdatum des ältesten Einzelvertrags. Der neu gebildete Vertrag kann frühestens an dem Monatsersten zugeteilt werden, der dem nächsten Bewertungsstichtag (siehe § 4 Abs. 2 a) nach der Zusammenlegung zugeordnet ist, aber nicht bevor die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 c erfüllt sind.

(4) Bei einer Ermäßigung bleibt die Summe der Habensalden (§ 4 Abs. 2 b) unverändert. Dadurch steigt die Bewertungszahl an. Ein ermäßigter Vertrag kann frühestens an dem Monatsersten zugeteilt werden, der dem nächsten Bewertungsstichtag (siehe § 4 Abs. 2 a) nach der Ermäßigung zugeordnet ist, nicht jedoch bevor die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 c erfüllt sind.

(5) Bei einer Erhöhung wird eine Abschlussgebühr (§ 1) von 1 % des Betrags, um den die Bausparsumme erhöht wird, berechnet und dem Bausparkonto belastet. Für Mitglieder einer Gewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion und deren Angehörige beträgt die Abschlussgebühr 0,5 % der Bausparsumme. Für inländische Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts reduziert sich in der Tarifvariante FX die Abschlussgebühr für den Erhöhungsbetrag auf 0,5 %, wenn die neue Bausparsumme mindestens 100.000 EUR beträgt. § 1 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Die Summe der Habensalden (§ 4 Abs. 2 b) bleibt unverändert. Dadurch verringert sich die Bewertungszahl. Der Vertragsbeginn wird neu festgelegt, so dass die bisherige Vertragslaufzeit im Verhältnis der alten zur neuen Bausparsumme herabgesetzt wird. Das Abschlussdatum bleibt dagegen erhalten. Ein erhöhter Vertrag kann frühestens an dem Monatsersten zugeteilt werden, der dem nächsten Bewertungsstichtag (siehe § 4 Abs. 2 a) nach der Erhöhung zugeordnet ist, nicht jedoch bevor die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 c erfüllt sind.

(6) Abweichend von den Regelungen in Abs. 2, 3 und 4 können die Verträge, die aus Teilungen, Zusammenlegungen oder Ermäßigungen hervorgehen, schon vor dem Monatsersten zugeteilt werden, der dem nächsten Bewertungsstichtag (siehe § 4 Abs. 2 a) nach der Vertragsänderung zugeordnet ist, sofern die Bausparkasse diese nicht früher zuteilt als ohne Vertragsänderung.

§ 14 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung

Der Bausparer kann sein Kündigungsrecht und den Anspruch auf Rückzahlung des Bausparguthabens abtreten oder verpfänden. Die Abtretung, Verpfändung und Übertragung anderer Rechte bedarf der Zustimmung der Bausparkasse. Einer Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (Vertragsübertragung) stimmt die Bausparkasse in der Regel zu, wenn der Übernehmer ein Angehöriger (§ 15 Abgabenordnung) des Bausparers ist.

§ 15 Kündigung des Bausparvertrags, Rückzahlung des Bausparguthabens

(1) Der Bausparer kann den Bausparvertrag jederzeit kündigen. Er kann die Rückzahlung seines Bausparguthabens frühestens 6 Monate nach Eingang seiner Kündigung verlangen. Auf Wunsch des Bausparers zahlt die Bausparkasse das Guthaben vorzeitig unter Einbehaltung eines Diskonts von 2 % des Guthabens aus.

Solange die Rückzahlung des Bausparguthabens nach Kündigung durch den Bausparer noch nicht begonnen hat, führt die Bausparkasse auf Antrag des Bausparers den Bausparvertrag unverändert fort. Reichen 25 % der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der Bausparguthaben gekündigter Verträge aus, können Rückzahlungen auf spätere Zuteilungstermine verschoben werden.

(2) Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag in den folgenden Fällen kündigen:

a) Hat der Bausparer sechs Regelsparbeiträge (§ 2 Abs. 1) unter Anrechnung von Sonderzahlungen nicht geleistet und ist er der schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse zur Nachzahlung länger als drei Monate nicht nachgekommen, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

b) Hat das Bausparguthaben die Bausparsumme erreicht, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

c) Wurden nicht spätestens 15 Jahre nach Abschluss des Bausparvertrages (Abschlussdatum) die Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt und die Annahme der Zuteilung erklärt, ist die Bausparkasse berechtigt, den Bausparvertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Bausparkasse hat dem Bausparer mindestens 6 Monate vor Ausspruch der Kündigung ihre Kündigungsabsicht mitzuteilen. Die Bausparkasse kann dem Bausparer hierbei ein Angebot unterbreiten, den Bausparvertrag in einen anderen Tarif umzuwandeln.

§ 16 Kontoführung/Übermittlung von Dokumenten

(1) Die Bausparer bilden eine Zweckspargemeinschaft. Aus den von ihnen in der Spar- und Darlehensphase (§ 17 Abs. 1) angesammelten Geldern (Zuteilungsmasse) erfolgen die Zuteilung der Bausparverträge und die Auszahlung der Bausparsummen. Das bei Abschluss des Bausparvertrages eingerichtete Bausparkonto dient der bauspartechnischen Verwaltung der Zuteilungsmasse.

(2) Das Bausparkonto wird als Kontokorrentkonto geführt, d. h. sämtliche für den Bausparer bestimmten Geldeingänge werden dem Bausparkonto gutgeschrieben, sämtliche den Bausparer betreffende Auszahlungen, Zinsen, Entgelte/Gebühren, Auslagen und sonstige ihm zu berechnende Beträge werden dem Bausparkonto belastet.

(3) Die Bausparkasse schließt die Konten zum Schluss eines Kalenderjahres ab. Sie übersendet dem Bausparer in den ersten 2 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres einen Kontoauszug mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass dieser als anerkannt gilt, wenn der Bausparer nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang schriftlichen Widerspruch erhebt.

(4) Die Übersendung von Dokumenten durch die Bausparkasse (Kontoauszüge, Wohnungsbau-Prämienantrag usw.) erfolgt an das Online-Postfach des Bausparers im Kundenportal, das die Bausparkasse für den Bausparer einrichtet. Zur Nutzung des Postfachs muss sich der Bausparer im Internet auf der Seite der Bausparkasse registrieren. Dokumente werden per Post versandt, wenn gesetzliche Vorgaben dies erfordern.

§ 17 Kontogebühr, Entgelte und Aufwendungen

(1) Für jedes Bausparkonto in den Tarifvarianten F, R und U berechnet die Bausparkasse in der Sparphase und in der Darlehensphase jeweils bei Jahresbeginn eine Kontogebühr in Höhe von 15 EUR. Die Sparphase beginnt mit dem Abschluss des Bausparvertrages und endet mit seiner Auflösung oder mit der ersten (Teil-)Auszahlung des Bauspardarlehens. Die Darlehensphase beginnt mit der ersten (Teil-)Auszahlung des Bauspardarlehens und endet mit dessen vollständiger Rückführung.

Im ersten Vertragsjahr wird bei Vertragsbeginn bei Abschlüssen im ersten Kalenderhalbjahr die volle, bei Abschlüssen im zweiten Kalenderhalbjahr zwei Drittel der Gebühr berechnet. Bei Vertragsabschluss in den letzten 2 Monaten eines Jahres verzichtet die Bausparkasse in diesem Jahr auf die Kontogebühr, sofern bei dem Bausparvertrag keine Gut- oder Lastschriften angefallen sind. Die Kontogebühr wird bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Bausparer 20 Jahre alt wird, nicht berechnet.

(2) Die Bausparkasse berechnet dem Bausparer für besondere, über den regelmäßigen Vertragsablauf hinausgehende Leistungen Entgelte/Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung. Die Bausparkasse stellt die Gebührentabelle dem Bausparer auf Anforderung zur Verfügung.

(3) Erbringt die Bausparkasse im Auftrag des Bausparers oder in dessen mutmaßlichem Interesse Leistungen, die nicht in der Gebührentabelle enthalten sind und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann sie dem Bausparer hierfür im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.

(4) Die Ansprüche der Bausparkasse auf Aufwendungsersatz richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen.

(5) Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bausparkasse kraft Gesetz oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie allein im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bausparkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

§ 18 Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Der Bausparer ist zu einer Aufrechnung nur befugt, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Die Bausparkasse kann fällige Ansprüche gegen den Bausparer aus ihrer Geschäftsverbindung auch dann gegen dessen Bausparguthaben oder sonstige Forderungen aufrechnen, wenn diese noch nicht fällig sind.

(3) Die Bausparkasse kann ihr obliegende Leistungen an den Bausparer wegen eigener Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

§ 19 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers

(1) Nach dem Tod des Bausparers sind der Bausparkasse zur Klärung der Verfügungsberechtigung ein Erbschein, ein Testamentvollstreckerzeugnis oder andere hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bausparkasse in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(2) Die Bausparkasse kann denjenigen, der ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorlegt und der darin als Erbe oder Testamentvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bausparkasse bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

§ 20 Sicherung der Bauspareinlagen

(1) Informationen zur Einlagensicherung (Sicherungsstatut):
Durch die Mitgliedschaft der Bausparkasse in der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH sind die Bauspareinlagen einschließlich Zinsen in gesetzlicher Höhe gesichert. Sofern Einlagen ausnahmsweise gesetzlich vom Schutz ausgeschlossen sind, wird der Bausparer hierüber in einer von ihm gesondert zu unterzeichnenden Erklärung informiert.

(2) Stellt die Bausparkasse den Geschäftsbetrieb ein, können die Bausparverträge mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vereinfacht abgewickelt werden. Bei einer vereinfachten Abwicklung leisten die Bausparer keine Spargahlungen nach § 2 mehr. Zuteilungen nach § 4 und weitere Darlehensauszahlungen nach § 9 finden nicht mehr statt. Die Bausparguthaben werden entsprechend den verfügbaren Mitteln zurückgezahlt. Dabei werden alle Bausparer nach dem Verhältnis ihrer Forderung ohne Vorrang voneinander zufrieden gestellt.

§ 21 Bedingungsänderungen

(1) Änderungen der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge werden dem Bausparer in Textform mitgeteilt oder in den Hausmitteilungen der Bausparkasse unter deutlicher Hervorhebung bekannt gegeben. Änderungen können auch auf elektronischem Kommunikationsweg übermittelt werden, wenn diese Form im Rahmen der Geschäftsbeziehung vereinbart worden ist.

(2) Ohne Einverständnis des Bausparers, aber mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), können die Bestimmungen der §§ 2 bis 7, 9, 11 bis 15 und 20 Abs. 2 mit Wirkung für bestehende Verträge geändert werden.

(3) Sonstige Änderungen bedürfen des Einverständnisses des Bausparers. Dieses gilt als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe in Textform widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.

Anhang

Effektive Jahreszinssätze für das Bauspardarlehen ab Zuteilung nach Preisangabenverordnung

Tarif- variante	Gebun- dener Sollzins- satz	Tilgungs- beitrag	Effektiver Jahreszins bei einer Bausparsumme von			
			100.000 €	50.000 €	25.000 €	10.000 €
C/F ohne Agio	1,35 %	4 ‰	1,55	1,59	1,68	1,93
		6 ‰	1,64	1,68	1,76	2,01
		8 ‰	1,72	1,76	1,84	2,14
		10 ‰	1,80	1,85	1,94	2,21
	2,35 %	4 ‰	2,58	2,62	2,69	2,92
		6 ‰	2,67	2,72	2,80	3,04
		8 ‰	2,77	2,81	2,90	3,16
		10 ‰	2,86	2,90	2,99	3,25
	3,35 %	4 ‰	3,61	3,64	3,71	3,93
		6 ‰	3,72	3,76	3,84	4,08
		8 ‰	3,82	3,86	3,95	4,19
		10 ‰	3,92	3,97	4,05	4,30
C/F mit Agio	1,35 %	4 ‰	1,80	1,84	1,92	2,15
		6 ‰	2,01	2,05	2,13	2,39
		8 ‰	2,22	2,27	2,36	2,62
		10 ‰	2,43	2,47	2,56	2,82
	2,35 %	4 ‰	2,81	2,85	2,92	3,14
		6 ‰	3,04	3,08	3,16	3,39
		8 ‰	3,26	3,30	3,39	3,63
		10 ‰	3,48	3,52	3,60	3,85
	3,35 %	4 ‰	3,82	3,86	3,93	4,14
		6 ‰	4,07	4,10	4,18	4,41
		8 ‰	4,30	4,34	4,42	4,65
		10 ‰	4,53	4,57	4,65	4,89
C/FX	2,45 %	4 ‰	2,64	2,64	—	—
		6 ‰	2,74	2,74	—	—
		8 ‰	2,83	2,83	—	—
		10 ‰	2,92	2,92	—	—
C/R	4,50 %	5 ‰	5,40	5,45	5,56	5,88
C/U	2,90 %	5 ‰	3,59	3,64	3,73	3,99

Beratungsinitiative der privaten Bausparkassen

Allgemeine Kundeninformation

Der sichere Weg zu Ihrem Wohneigentum

■ Wir über uns

Die privaten Bausparkassen unternehmen seit jeher große Anstrengungen, um Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Dazu gehört auch die umfassende, kundenorientierte Beratung. Um die Qualität dieser Beratung langfristig zu sichern, haben wir im Jahr 1994 das Berufsbildungswerk der Bausparkassen (BWB) eingerichtet. Dort legen die Berater nach einer Ausbildung zum Bauspar- und Finanzierungsfachmann bzw. -frau eine Prüfung nach den Richtlinien des BWB ab.

Nur kurze Zeit später haben wir die Allgemeinen Bausparbedingungen, die jedem Vertrag zu Grunde liegen, überarbeitet und dadurch größtmögliche Transparenz für unsere Kunden geschaffen. Damit haben die privaten Bausparkassen sehr frühzeitig einer Initiative der Europäischen Kommission vorgegriffen und eine Vorreiterrolle eingenommen.

Im Rahmen der Europäischen Bausparkassenvereinigung haben wir einen großen Beitrag dazu geleistet, dass zwischen den europäischen kreditwirtschaftlichen Verbänden und den europäischen Verbraucherorganisationen ein freiwilliger Verhaltenskodex zum wohnungswirtschaftlichen Kredit vereinbart wurde. Ziel dieses Kodex ist die allgemeine Information des Verbrauchers über alle angebotenen wohnungswirtschaftlichen Kredite.

Darüber hinaus wurde ein spezielles Kundenmerkblatt entwickelt, um Ihnen einen schnellen und einfachen Überblick über die unterschiedlichsten Finanzierungsprodukte zu ermöglichen.

Mit diesem ehrgeizigen Projekt stellen wir ein Höchstmaß an Transparenz und Vergleichbarkeit aller inländischen und auch grenzüberschreitenden Finanzierungen sicher.

Die privaten Bausparkassen erfüllen die Vorgaben aus dem Verhaltenskodex durch die vorliegende Allgemeine Kundeninformation, die alle wesentlichen Informationen zur Finanzierung mit Bausparkassen enthält. Darüber hinaus soll diese Allgemeine Kundeninformation zur Erläuterung vor Abschluss eines Verbraucherkreditvertrages dienen. Damit sollen Sie als Kreditnehmer bei Ihrer Entscheidung für einen Kreditvertrag in die Lage versetzt werden zu beurteilen, ob der entsprechende Vertrag dem von Ihnen verfolgten Zweck und Ihren Vermögensverhältnissen gerecht wird.

Außerdem erhalten Sie von uns das auf der Grundlage Ihrer Angaben ausgefüllte Kundenmerkblatt über die Konditionen Ihres Bausparvertrags.

■ Für Sie

Diese Allgemeine Kundeninformation richtet sich an alle – potentiellen – Wohneigentümer, die die Vorteile

- niedrige Zinsen
- schnelle Schuldenfreiheit
- Zinssicherheit
- nachrangige Absicherung

schätzen.

■ Fels in der Brandung

Unsere Lebensumstände ändern sich rasend schnell. Es gibt aber auch Dinge, die sich nicht ändern. Dazu gehört der Wunsch vieler Menschen, einmal in den eigenen vier Wänden zu wohnen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass wir immer mobiler werden. Es ist nicht mehr ungewöhnlich, den Arbeitsplatz mehrmals im Leben zu wechseln. Es ist auch nicht mehr ungewöhnlich, zwei Wohnsitze zu unterhalten. Ganz zu schweigen von der zunehmenden Zahl der Singles, die über ein hohes Maß an Mobilität und Finanzkraft verfügen.

Um sich unter diesen veränderten Lebensbedingungen den Traum von den eigenen vier Wänden erfüllen zu können, brauchen wir ein modernes, aber auch sicheres und bewährtes Finanzierungsprodukt. Wer hat schon Lust, schlaflose Nächte zu verbringen, weil die Europäische Zentralbank eine Erhöhung der Leitzinsen angekündigt hat? Wer hat schon Lust, sein Finanzierungskonzept ständig den sich ändernden Marktbedingungen anpassen zu müssen? Wir nicht! Deshalb informieren wir Sie gerne über unser Produkt.

Unser Produkt, unsere Leistung und was Sie davon haben

■ Allgemeine Informationen zum Bausparen

Bausparen ist ein Kombinationsprodukt. Bilden Sie zuerst Kapital zu kalkulierbaren Konditionen und bereiten Sie damit gleichzeitig eine Zinssicherung für Ihr späteres Wohnungsbaudarlehen vor. Modern ausgedrückt könnte man das als „Zins-Hedge“ bezeichnen. Wie Sie sehen, entwickelt sich unser Produkt in zwei Phasen. Die Bedingungen für beide Phasen werden aber bereits bei Vertragsabschluss verbindlich vereinbart. Das gilt in der Ansparphase für die Verzinsung der Sparleistungen und in der Tilgungsphase für den Zinssatz des Kredits. So können Sie auch in Zeiten bewegter Zinsen und Aktienkurse ruhig schlafen.

Nun interessiert Sie sicherlich, wie unser Produkt funktioniert:

Der Grundgedanke des Systems lässt sich stark vereinfacht folgendermaßen darstellen:

Zehn Bauwillige ohne Eigenkapital wollen mit dem Ziel sparen, sich Wohneigentum zu schaffen. Wenn jeder in der Lage ist, ein Zehntel des erforderlichen Finanzierungsvolumens im Jahr zu sparen, so wäre nach zehn Jahren bei jedem Einzelnen das nötige Kapital angesammelt. Schließen sich nun diese zehn Bauwilligen zusammen, so kann der Erste bereits nach einem Jahr seinen Bau errichten, indem er die Sparvolumina der anderen neun hinzunimmt. Im zweiten Jahr kann dann der Zweite bauen, wobei sich seine Finanzierungsmittel zusammensetzen aus neun Sparraten und einer Tilgungsrate des Bauherrn, der im ersten Jahr bereits sein Bauvorhaben realisieren konnte. Auf diese Weise kommen schließlich – verteilt über zehn Jahre – alle zu ihrem Ziel, und zwar im Durchschnitt 4,5 Jahre früher, als wenn jeder für sich die erforderlichen Mittel angesammelt hätte.

Natürlich funktioniert dieses System längst nicht mehr ganz so einfach. Da es für ständigen Neuzugang offen ist, müssen auch die „später Kommenden“ nicht ihre ganze Finanzierungssumme selbst ansparen. Außerdem gibt es eine breite Vielfalt von Angeboten, die sich in Zinssatz, Laufzeit und Gestaltungsspielraum unterscheiden.

■ Das heißt für Sie konkret:

Sie schließen mit uns einen Vertrag über einen von Ihnen gewünschten Betrag ab. Dabei verpflichten Sie sich zu regelmäßigen Sparleistungen in Promille der vereinbarten Summe. So können Sie bereits in jungen Jahren automatisch und mühelos regelmäßig Geld ansammeln – Geld, das Sie dringend benötigen, wenn Sie Ihre Traumimmobilie gefunden haben. Während dieser Ansparzeit wird Ihr Kapital mit einem von Anfang an feststehenden Zinssatz verzinst.

Ist ein bestimmter Anteil der Vertragssumme angespart und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, haben Sie ein Anrecht auf ein Darlehen erworben. Dieses wird in der Regel in Höhe der Differenz zwischen der vereinbarten Summe und dem angesparten Guthaben ausgezahlt. Das hat den Vorteil, dass Sie für Ihre Wohnungsfinanzierung über die gesamte Summe verfügen können.

Der größte Vorteil besteht – im Gegensatz zu allen anderen Finanzierungsprodukten – darin, dass auch der Darlehenszinssatz bereits bei Vertragsabschluss feststeht.

Den Zeitpunkt, zu dem Sie Ihr Darlehen abrufen können, bestimmen Sie weitgehend selbst. Die Bausparkassen sorgen durch ein mathematisches Verfahren dafür, dass alle Bausparer eine gleiche Darlehensleistung für gleiche Sparleistung erhalten. Der genaue Zuteilungszeitpunkt hängt von der Höhe der von allen unseren Kunden angesparten Finanzierungsmittel ab. Diese setzen sich zusammen aus den Sparbeiträgen, den Tilgungsleistungen aus zurückgezahlten Darlehen und den Guthabenzinsen.

■ Ihre Wohneigentumsfinanzierung nach Maß

Nicht nur Ihre neue Wohnung oder Ihr neues Haus soll Ihren Vorstellungen entsprechen – auch den Weg dorthin können wir ganz individuell und flexibel gestalten. Dazu bieten wir verschiedene Vertragstypen an. Mit einer großen Produktpalette, angefangen von Schnellspar- über Standard- bis hin zu Langzeitvarianten, können wir auf Ihre ganz konkreten Wünsche und Bedürfnisse eingehen. Auch hier ist das Grundprinzip ganz einfach.

Je schneller Sie ansparen, desto schneller tilgen Sie im Anschluss das Darlehen. Sparen Sie jedoch über einen längeren Zeitraum hinweg an, können Sie sich auch mit der Tilgung mehr Zeit lassen. Wenn Sie sich für eines unserer Produkte entscheiden, obwohl Sie noch gar keinen konkreten Finanzierungsbedarf haben, bieten wir Ihnen auch flexible Tarife an, mit denen Sie die Möglichkeit haben, den Vertrag hinsichtlich Spar- und Tilgungszeit sowie Zinshöhe nachträglich Ihren Bedürfnissen anzupassen.

■ Sie können alle unsere Produkte flexibel nutzen

Sollten Sie – wider Erwarten – einen finanziellen Engpass haben, können Sie Ihre Sparbeiträge problemlos zeitweise ermäßigen oder die Einzahlungen ganz aussetzen. Wenn Sie die vereinbarte Summe verändern oder aufteilen, können Sie eine frühere Zuteilung Ihres Darlehens erreichen. In der Darlehensphase können Sie jederzeit Sondertilgungen leisten, ohne auch nur einen Cent Vorfälligkeitsentschädigung entrichten zu müssen.

Wir haben Antworten auf die Fragen rund ums Bausparen

■ Und wofür können Sie das Darlehen verwenden?

Die Bauspardarlehen sind für „wohnwirtschaftliche Zwecke“ zu verwenden und bieten damit eine breite Palette von Einsatzmöglichkeiten wie beispielsweise:

■ Neubau oder Kauf eines Hauses oder einer Eigentumswohnung	■ Modernisierung, Umbau, Anbau	■ Gebühren und Steuern im Zusammenhang mit dem Wohnungserwerb	■ Alterswohnsitze oder Erwerb von Wohnrechten in Senioren-Wohnheimen	■ Erwerb von Wohneigentum in EU-Mitgliedstaaten
---	--------------------------------	---	--	---

■ Und wie sieht es mit den Sicherheiten aus?

Die Bausparkassen geben sich mit einer Absicherung des Darlehens durch eine Grundschuld im zweiten Rang im Grundbuch zufrieden. Diese so genannte "nachrangige Sicherheit" hat für Sie den Vorteil, dass Sie für ein anderes Kreditinstitut eine Grundschuld ersten Ranges eintragen lassen können, um auch von diesen günstige Zinskonditionen zu erhalten. Die Tatsache, dass wir uns auch mit einer nachrangigen Absicherung begnügen, gründet auf der guten Struktur unseres Finanzierungsproduktes und dessen äußerst niedrigen Darlehensausfällen. Darüber hinaus ist klar: Wer rechtzeitig vorsorgt und dann auch noch mit kalkulierbaren Zinsen rechnen kann, hat eine stabile Finanzierung. Bei Darlehen bis zu einem Betrag von 30.000 Euro benötigen wir in der Regel keine grundpfandrechtliche Sicherung.

■ Welche Kosten entstehen?

Wie anderswo bleiben Ihnen auch bei unserem Produkt bestimmte Kosten nicht erspart. Bei Abschluss eines Bausparvertrags wird – je nach Tarif der Bausparkasse – eine Abschlussgebühr zwischen einem und 1,6 Prozent fällig. Darüber hinaus können weitere Gebühren anfallen, über die Sie die Bausparkasse informiert. Zusätzlich entstehen bei jedem Darlehen, das Sie für die Finanzierung von Wohneigentum verwenden, Notar- und Grundbuchgebühren, sofern eine Sicherheit bestellt werden muss. Künftige Wohneigentümer sind verpflichtet, eine Brandschutzversicherung abzuschließen. Zu Ihrer persönlichen Absicherung können günstige Risikolebensversicherungen angeboten werden, die Ihre Angehörigen im Falle Ihres Ablebens schuldenfrei stellen.

■ Und wenn Sie schneller als geplant Ihre Wunschimmobilie finden?

Dann ist das ebenfalls kein Problem. Wir stellen auch andere Finanzierungsbausteine zur Verfügung. Da wir diese auf dem freien Kapitalmarkt refinanzieren, richten sich die Konditionen danach.

Darüber hinaus besteht aber auch die Möglichkeit, bei der Bausparkasse ein wohnwirtschaftliches Darlehen aufzunehmen, auch wenn der Bausparvertrag noch nicht zuteilungsreif ist und der Bausparer ein Darlehen früher benötigt. In einem solchen Fall bieten die Bausparkassen so genannte Zwischenkredite und Vorfinanzierungskredite an.

■ Wir bieten auch grenzüberschreitende Finanzierungen an

Wir begleiten Sie – wenn Sie das wollen – mit unserer Finanzierung in viele EU-Mitgliedstaaten. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass wir uns ein gutes Know-how für Auslandsfinanzierungen aufgebaut haben. Weil sich das deutsche Bausparsystem jahrzehntelang sehr erfolgreich bewährt hat, wurde dieses auch in mittel- und osteuropäischen Staaten wie der Slowakei, Tschechien, Ungarn, Rumänien und Kroatien eingeführt. In diesen Ländern sind deutsche Bausparkassen bereits mit großem Erfolg tätig. An unserem Produkt sind aber auch noch weitere Länder interessiert.

Das Ombudsverfahren der privaten Bausparkassen

Sollte es zu einer Meinungsverschiedenheit mit einer privaten Bausparkasse kommen, wenden Sie sich bitte zunächst an die Bausparkasse. Für den Fall, dass Sie sich mit ihr nicht einigen können, steht Ihnen das Ombudsverfahren der privaten Bausparkassen zur Verfügung. Die Ombudsleute erreichen Sie unter folgender Adresse:

Verband der Privaten Bausparkassen e.V.
Kundenbeschwerdestelle
Postfach 30 30 79
10730 Berlin
Telefon +49 (030) 59 00 91-500
Telefax +49 (030) 59 00 91-501

bausparkassen@vdpb.de
www.bausparkassen.de

Elf goldene Regeln des Verbandes der Privaten Bausparkassen

Diese elf Fragen helfen Ihnen dabei, mit Bausparen zu Ihrem Ziel zu kommen. Sie sollten diese bei Bedarf mit Ihrem Berater durchgehen.

1. Welcher Tarif ist für meine Wünsche und Ziele richtig?
2. Welche Bausparsumme brauche ich für mein Vorhaben?
3. Wie verhält es sich mit der Abschlussgebühr für meine Bausparsumme?
4. Wie hoch sind meine Sparzahlungen, wann muss ich sie leisten und wie wird mein Bausparguthaben verzinst?
5. Kann ich Sonderzahlungen leisten und was nützen mir diese?
6. Wann kann ich voraussichtlich über die zugeteilte Bausparsumme verfügen?
7. Wie hoch ist mein Guthaben zum voraussichtlichen Zuteilungstermin?
8. Welche Änderungen kann ich in der Ansparphase vornehmen?

Wenn Sie bereits konkrete Finanzierungsabsichten haben, sind für Sie folgende Punkte ebenfalls wichtig:

9. Wie hoch sind meine späteren Leistungen für Zinsen und Tilgung?
10. Wie lange muss ich zurückzahlen?
11. Welche zusätzlichen Finanzierungsmittel benötige ich noch und was muss ich dafür zahlen?

■ Weiter gehende Informationen

Ihr Berater gibt Ihnen Auskunft über weiter gehende Fragen, die in dieser Allgemeinen Kundeninformation nicht berücksichtigt sind:

- Ist eine Beleihungswertermittlung notwendig und wenn ja, wer führt diese durch?
- Wie hoch sind die Gebühren und Kosten eines typischen wohnungswirtschaftlichen Kredits?
- Gibt es verschiedene Möglichkeiten bei der Kreditrückzahlung hinsichtlich der Anzahl, Häufigkeit und Höhe der Ratenzahlungen?
- Besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Tilgung?
- Wie sieht es aus mit der Wohneigentumsförderung durch den Staat?

Merkblatt Registrierung zum Kundenportal

Ihr Kundenportal von Wüstenrot – schnell, einfach und bequem!

In wenigen Tagen erhalten Sie eine E-Mail für die Anmeldung zum Kundenportal „Mein Wüstenrot“. Die Registrierung lässt sich in wenigen Schritten abschließen.*

Bitte öffnen Sie die E-Mail und klicken Sie auf den Link. Anschließend müssen Sie nur noch Ihre persönlichen Anmeldedaten eintragen und schon sind Sie angemeldet.

Jetzt können Sie unsere umfangreichen Online-Services im Kundenportal nutzen. So haben Sie den Überblick über Ihre Verträge oder können jederzeit Ihren Kontostand einsehen, die Bankverbindung ändern oder auch Ihren Jahreskontoauszug online abrufen. Den Jahreskontoauszug erhalten Sie jedes Jahr automatisch digital in das Postfach im Portal.

Sie haben keine E-Mail erhalten? Dies kann folgende Ursachen haben:

- ✓ Sie sind bereits registriert? Dann müssen Sie nichts weiter tun und können bequem und von überall mein.wuestenrot.de nutzen!
- ✓ Möglicherweise ist die E-Mail in Ihrem Spam-Ordner gelandet?

Gerne hilft Ihnen auch unser Kundenservice +49 7141 16 755900 (Mo – Fr. von 08:00 bis 19:00 Uhr) weiter.

Ihr Wüstenrot Service Team

P.S.: Sie sind bereits Kunde und haben einen Registrierungscode erhalten? Dann können Sie diesen direkt unter wuestenrot.de/digital eingeben. In nur drei Schritten sind Sie registriert.

* Für bestimmte Personen, wie zum Beispiel juristische Personen, Wohnungseigentümergeinschaften und Erbengemeinschaften, ist der Zugriff über das Online-Postfach im Kundenportal nicht möglich. Diese Kunden erhalten ihren Jahreskontoauszug und Mitteilungen weiterhin per Post.

